

Inhaltsverzeichnis

0.1	Angaben zur Baustelle.....	5
0.1.1	Lage der Baustelle	5
0.1.2	Besondere Belastungen.....	6
0.1.3	Vorhandene Anlagen.....	6
0.1.3.1	Bahnkörper	6
0.1.3.2	Tunnel.....	6
0.1.3.3	Bahnübergänge	6
0.1.3.4	Ingenieurbauwerke	6
0.1.3.4.1	Straßenüberführung.....	6
0.1.3.4.2	Personenunterführung.....	6
0.1.3.5	Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen).....	7
0.1.3.6	Oberbau.....	7
0.1.3.7	Hochbauten	7
0.1.3.7.1	Empfangsgebäude	7
0.1.3.7.2	Stellwerk.....	7
0.1.3.8	Personenverkehrsanlagen.....	7
0.1.3.9	Straßen und Wege.....	8
0.1.3.10	Tiefbau.....	8
0.1.3.11	Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik.....	8
0.1.3.12	Kabellagen aller Gewerke.....	8
0.1.3.13	Anlagen der Telekommunikation	9
0.1.3.14	Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom.....	9
0.1.3.15	Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom	9
0.1.3.16	Maschinentechnische Anlagen.....	9
0.1.3.17	Kabel und Leitungen Dritter	10
0.1.3.18	Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter	10
0.1.3.19	Sonstige Anlagen der Ausrüstung	10
0.1.3.19.1	Elektroakustische Beschallungsanlage	10
0.1.4	Verkehrsverhältnisse	10
0.1.5	Freizuhaltende Flächen	11
0.1.6	Transportwege	12
0.1.7	bleibt frei	12
0.1.8	bleibt frei	12
0.1.9	Baugrund	12
0.1.10	Hydrologie	12

0.1.11	Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise	12
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung	13
0.1.12.1	Abfall.....	13
0.1.12.2	Abwasser	13
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten	13
0.1.14	Schutzmaßnahmen.....	14
0.1.15	bleibt frei	15
0.1.16	bleibt frei	15
0.1.17	Hindernisse	15
0.1.18	Kampfmittel.....	15
0.1.19	Baustellenverordnung	15
0.1.20	Auflagen Dritter.....	15
0.1.20.1	Leitungsträger	15
0.1.21	bleibt frei	16
0.1.22	Vorarbeiten des AG	16
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	16
0.1.24	Besondere Auflagen	17
0.2	Angaben zur Ausführung.....	18
0.2.1	Bauablauf.....	18
0.2.2	Erschwernisse	18
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan	19
0.2.4	bleibt frei	19
0.2.5	Kontaminierte Bereiche.....	19
0.2.6	Besondere Einrichtungen	19
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	20
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	20
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer	20
0.2.10	bleibt frei	21
0.2.11	bleibt frei	21
0.2.12	bleibt frei	21
0.2.13	Eignungs- und Gütenachweise	21
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial.....	21
0.2.13.2	bleibt frei	22
0.2.14	Umgang mit gewonnenen Stoffen	22
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	23
0.2.15.1	Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers	23
0.2.15.2	Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer	24

0.2.15.3	Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle	25
0.2.15.4	Leistungen des Auftragnehmers zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung	26
0.2.15.5	Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle	27
0.2.15.6	Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen	28
0.2.15.7	Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott.....	28
0.2.15.8	Haufwerksbildung und Bereitstellung	28
0.2.15.9	Deklarationsanalytik.....	30
0.2.15.10	Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen	30
0.2.15.10.1	Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren.	31
0.2.15.10.2	Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle	31
0.2.15.10.3	Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle	33
0.2.15.10.4	Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzbaustoffverordnung.....	34
0.2.15.11	Abrechnung von Entsorgungsleistungen.....	34
0.2.15.12	Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen.....	35
0.2.16	bleibt frei	35
0.2.17	bleibt frei	35
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	35
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	35
0.2.20	bleibt frei	36
0.2.21	bleibt frei	36
0.2.22	bleibt frei	36
0.2.23	DB-spezifische Angaben	36
0.2.24	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	37
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV	44
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen	44
0.4.1	Nebenleistungen	44
0.4.2	Besondere Leistungen	44
0.5	Technische Bearbeitung	44
0.5.1	Ausführungsunterlagen.....	44
0.5.2	Vermessungstechnische Bestandsdokumentation	44
0.5.3	Bauwerksdokumentation	45
0.5.4	Bauzeitenplan.....	48
0.6	Baubeschreibung.....	49
0.6.1	Allgemeines	49
0.6.2	Oberbau.....	49
0.6.3	Tiefbau.....	49
0.6.3.1	Entwässerung	49

0.6.3.2	Wasserhebeanlagen	50
0.6.3.3	Gleisquerungen	51
0.6.4	Kabeltiefbau	52
0.6.5	Außenbahnsteige	52
0.6.5.1	Winkelstützwände	53
0.6.5.2	Vorplatz und Zuwegungen zum Außenbahnsteig 1	53
0.6.6	Wetterschutzhäuser	54
0.6.7	Wegeleit- und Informationssystem	54
0.6.8	Bahnsteigausstattung	54
0.6.9	Ingenieurbauten	54
0.6.9.1	Maschinentechnische Anlagen, Fördertechnik und Mundhaus	54
0.6.9.2	Aufzugsanlage Schachtbauwerk	55
0.6.9.3	Rampen- und Treppenanlage	56
0.6.10	Anlage der Leit- und Sicherheitstechnik	59
0.6.11	Anlagen der Telekommunikation	59
0.6.12	Elektrotechnische Anlagen für Licht- und Kraftstrom	59
0.6.13	Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom, Oberleitung	59
0.6.14	Sonstige Anlagen der Ausrüstung	60
0.6.14.1	Elektroakustische Beschallungsanlage	60
0.6.15	Reisendenführung	60

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Die Stadt Westbevern ist eine an der Bever gelegene Gemeinde im östlichen Münsterland, Kreis Warendorf. Westbevern ist ein Ortsteil von Telgte. Westbevern ist in zwei Ortsteile unterteilt: Westbevern Dorf und Westbevern-Vadруп.

Westbevern liegt nördlich von Telgte an der Bever, die den Ort von Ost nach West durchfließt und in die Ems fließt.

Westbevern grenzt weiter an Städte Greven, Ostbevern und Ostbevern-Brock.

Die Verkehrsstation der Bahnhofskategorie 6 liegt im Ortsteil Westbevern-Vadруп und ist über die L588 zu erreichen. Die L588 wird mittels einer Straßenüberführung über die Strecke geführt. Der Außenbahnsteig 1 ist über die östliche Ausfahrt zur Greverer Straße erreichbar. Am westlichen Ende der Greverer Straße zweigt von einem Kreisverkehr, Buswendeplatz nach rechts eine Stichstraße, Sackgasse zum Gleis 3-Verwaltungs GmbH-Lebensmittel ab. Die Stichstraße ist mit Naturpflastersteinen belegt. Rechts und links dieser Stichstraße liegen Parkplätze und das ehemalige Empfangsgebäude. Im Empfangsgebäude befindet sich ein Gemischtwarenladen und ein Getränkehandel. Östlich parallel der Stichstraße verläuft der Bahnweg mit einer angrenzenden Wohnbebauung. Der Außenbahnsteig 2 ist über die westliche Abfahrt zur Greverer Straße erreichbar. Am östlichen Ende der Greverer Straße zweigt ein Weg nach Norden ab. Direkt im Abzweig liegt die Zuwegung zur Personenunterführung und ein Parkplatz. Auf der südlichen Seite der Greverer Straße liegt eine Wohnbebauung. Die Greverer Straße ist asphaltiert.

Die Anschrift lautet: VST Westbevern, Bahnweg 1, 48291 Telgte-Westbevern.

Die Rampenanlagen und die Personenunterführung wird durch die Anwohner und den Radverkehr als Querung der Gleisanlage genutzt. Die Wegeverbindung muss in jeder Bauphase ermöglicht werden.

Die Verkehrsstation liegt an der Strecke 2000, Wanne-Eickel – Hamburg in km 78,8. Die nächsten Stationen sind Münster(Westf.) Hbf und Ostbevern-Brock. Die Strecke ist zweigleisig und elektrifiziert und gemäß dem Verzeichnis der örtlich zulässiger Geschwindigkeit (VzG) ist eine Streckengeschwindigkeit bis 200 km/h für die Gleise ausgewiesen. Die Gleise verlaufen auf Geländeneiveau.

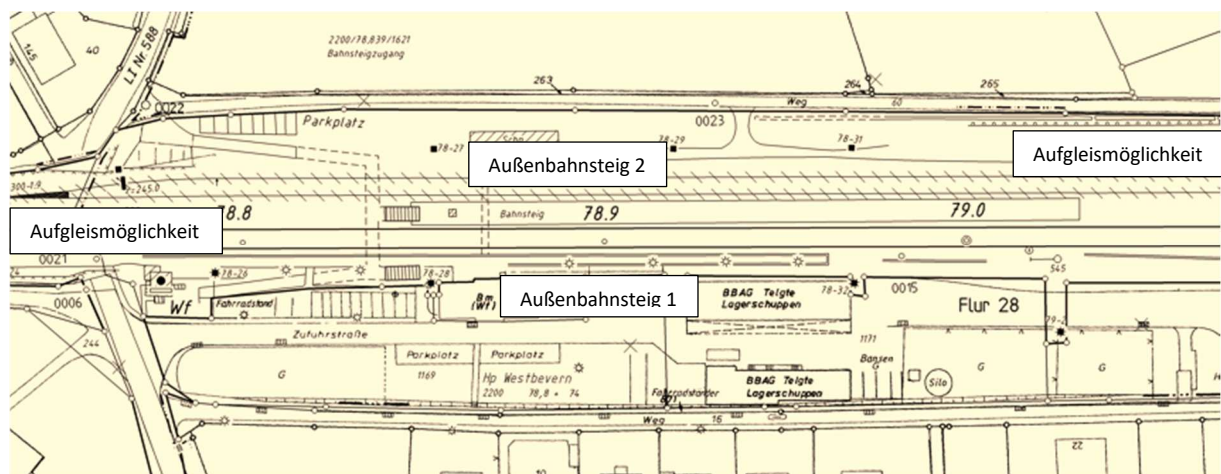


Abbildung 1: Ausschnitt IVL-Plan, DB Netz AG

Für das Gleis 1, Außenbahnsteig 1 kann eine Aufgleismöglichkeit direkt im südlichen Anschluss des Kreisverkehrs an der Straße Sickerhook eingerichtet werden. Ein Geh- und Radweg ist dabei freizuhalten.

Für das Gleis 2, Außenbahnsteig 2 kann eine Aufgleismöglichkeit direkt im Anschluss an den ehemaligen Mittelbahnsteig auf dem DB-Gelände eingerichtet werden.

0.1.2 Besondere Belastungen

Besondere Belastungen aus Immissionen sowie besondere klimatische Bedingungen sind nicht vorhanden.

Sämtliche Baukonstruktionen einschließlich Baubehelfe sind zusätzlich zu den Windansätzen nach DIN EN 1991-1-4 für Windeinwirkungen aus vorbeifahrenden Zügen mit Geschwindigkeiten bis zu 200 km/h zu bemessen.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Bahnkörper

Die Verkehrsstation Westbevern liegt in einer Geraden. Die Gleislage ist ebenerdig. Die Gleisneigung beträgt 0,00 ‰.

0.1.3.2 Tunnel

entfällt

0.1.3.3 Bahnübergänge

entfällt

0.1.3.4 Ingenieurbauwerke

0.1.3.4.1 Straßenüberführung

Südlich der Verkehrsstation in km 78,5+38,93 quer die Straßenüberführung Grevener Straße L588 die Gleise.

0.1.3.4.2 Personenunterführung

Die Außenbahnsteige sind mittels einer Personenunterführung (PÜ) und Rampenanlagen mit dem west- und östlichen Stadtteil Westbevern-Vadруп verbunden. Die Erschließung der Außenbahnsteige erfolgt über Treppenanlagen zu den Außenbahnsteigen. Die Rampen- und Treppenanlagen sind nicht barrierefrei.

Die Rampenanlagen sind in Eigentum der Stadt Telgte.

Die Bauwerke sind im Jahr 1984 fertig gestellt worden.

Die Abdichtung der Bauwerke erfolgte nach der ehemaligen RIL 835.9101 „Abdichtung von Ingenieurbauwerken (AIB)“. Das Bauwerk ist von allen vier Seiten mit einer Schwarzabdichtung versehen. Als Schutz der Abdichtung der Wände ist ein Putz MG II und ein Wannenmauerwerk vorhanden. Als Schutz der Sohlplatte und Deckenplatte fungiert eine Betonschicht. Am Übergangsbereich Sohle / Wand ist ein rückläufiger Stoß der Abdichtungsbahnen ausgebildet.

Die Treppenanlagen besitzen eine Einhausung aus einer Stahlbetonstützenkonstruktion. Zwischen den Stahlbetonstützen sind Glasbausteine vermauert. An der Treppeneinhausung Gleis 2 sind diese Zwischenräume ausbetoniert worden.

Die Entwässerung der PU und der Rampenanlagen erfolgt über Pumpenschächte, die jeweils vor der west- und östlichen PU-Wand liegen. In den Pumpenschächten ist eine Pumpe mit einem Stromanschluss erkennbar. In der PU-Wand ist eine Metallplatte befestigt, hinter der sich ein

Stromkasten befindet. Wie das Stromkabel im Weiteren verläuft, ist nicht ersichtlich. Der Verlauf der Druckrohrleitung ist nicht bekannt.

Abmessungen und geometrische Verhältnisse sind dem beigelegten Bestandsplan zu entnehmen, Anlage 3.7.1.

0.1.3.5 Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen)

Entfällt.

0.1.3.6 Oberbau

Der Oberbau der befahrenen Strecke, Gleis 1 und 2 besteht aus Schotter mit Betonschwellen und Schienen.

Mittig der Gleise befindet sich im Bereich der Verkehrsstation ein Holmgeländer.

Westlich des jetzigen Außenbahnsteiges 2 sind noch alte Gleislagen, Gleis 3 und 4 vorhanden. Diese Gleislagen sind nördlich der PU und der Treppeneinhausung bis zu einem angelegten Schotterweg, Zugang zum Außenbahnsteig rückgebaut. Das Gelände ist in diesem Bereich um ca. 30 bis 50 cm angefüllt worden. Südlich des Schotterweges sind die alten Gleislagen einschließlich Gleisschotter noch vorhanden.

- Gleis 3 besteht aus Holzschwellen und Schienen,
- Gleis 4 besteht aus Betonschwellen und Schienen.

0.1.3.7 Hochbauten

0.1.3.7.1 Empfangsgebäude

Im Zugangsbereich an den Außenbahnsteig 1 grenzt das ehemalige Empfangsgebäude, Fremdeigentümer an.

0.1.3.7.2 Stellwerk

Im südlichen Ende des Außenbahnsteiges 1 liegt ein nicht mehr in Betrieb befindliches Stellwerk.

0.1.3.8 Personenverkehrsanlagen

Die Verkehrsstation Westbevern besteht aus 2 Außenbahnsteigen.

Den Bahnsteigen sind aktuell folgende Gleise mit den jeweiligen Bahnsteignutzlängen und Systemhöhen zugeordnet:

Strecke (Betrieb)	Gleisnr. (Verkehr)	Systemhöhe (cm)	Bahnsteigbaulänge (m)	mittl. Bahn- steigbreite (m)	Bahn-Km Anfang Ende
2200	1	38,0	190,00	~3,00	78,7+71 bis 78,9+61
2200	2	38,0	115,00	~6,20	78,8+46 bis 78,9+61

Die Bahnsteigflächen sind mit Betonverbundsteinen gepflastert.

Die vorhandenen Bahnsteigkanten bestehen aus Betonfertigteilen ohne Abdeckstein und farblicher Markierung der Bahnsteigkante.

Über die Straßenzuführungen können die Außenbahnsteige auch ebenerdig erreicht werden. Auf der Ostseite ist der Zugangsbereich gepflastert. Auf der Ostseite besteht die Zugangsmöglichkeit über einen nachträglich angelegten Schotterweg.

Im Zugangsbereich der Treppenanlagen steht jeweils ein Fahrkartenautomat mit Entwerter sowie eine DAS.

Entlang der Rückseite des Außenbahnsteigs 1 befindet sich ein Holmgeländer.

Die Ausstattungselemente entsprechen der Bahnhofskategorie 6 der DB InfraGO AG, Personenbahnhöfe. Die Ausstattungselemente befinden sich vorwiegend im Zugangsbereich der Treppenanlagen.

0.1.3.9 Straßen und Wege

Siehe Kapitel 0.1.1 Lage der Baustelle.

0.1.3.10 Tiefbau

Die Entwässerung der Außenbahnsteiges erfolgt im Freispiegelgefälle zum Gelände bzw. zu den Gleisen.

Außenbahnsteig 1

Im Zugangsbereich sind vor der Treppenanlage eine Entwässerungsrinne und in der Fläche zwei Entwässerungseinläufe ersichtlich. Im Eckbereich des Empfangsgebäude befindet sich ein Regenfallrohr der Dachentwässerung. Es wird angenommen, dass diese Entwässerungseinrichtungen zu einem Entwässerungskanal in der Stichstraße geführt werden.

Neben dem Dachfallrohr befindet sich ein Entlüftungsrohr.

Die Wetterschutzhäuser entwässern ins anschließende Gelände.

Außenbahnsteig 2

Vor dem Zugang zur Treppenanlage ist eine Entwässerungsrinne ersichtlich. Der Ablauf geht in Richtung Parkplatz/ Weg. Der weitere Entwässerungsverlauf konnte nicht ermittelt werden.

Die Wetterschutzhäuser entwässern ins anschließende Gelände.

0.1.3.11 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik

Die Streckengleise sind mit einer linienförmigen Zugbeeinflussung (LZB) ausgerüstet.

In den Außenbahnsteigen befinden sich weitere LST-Kabel.

Für die Anlagen-LST liegt keine vollständige Bestandsdokumentation vor.

0.1.3.12 Kabellagen aller Gewerke

Außenbahnsteig 1

Der Großteil der Kabel aller Gewerke liegt im Außenbahnsteig 1. Die Kabel liegen südlich des Außenbahnsteiges im Erdreich. Sie verlaufen vom Schaltschrank 1/ 2-18, ~km 78,7+45 zu den Schächten vor das ehemaligen Stellwerk und hinter dem jetzigen Bahnsteig. Von den Schächten schwenken die Kabel schräg versetzt in den Außenbahnsteig.

Von dem Schaltschrank 1/ 2-18 geht über einen vorgelagerten Kabelschacht eine Gleisquerung (LST) zur westlichen Seite ab. Sie endet in einem Kabelschacht ca. 50x50 und einem Kabelkanal zwischen dem Gleis 2 und ehemaligen Gleis 3. Der Kabelkanal führt bis in einem Schacht mittig vor das Schalthaus (LST) südlich des Außenbahnsteiges 2.

Außenbahnsteig 2,

Im Außenbahnsteig liegt Kabel für 50 Hz. und ein Steuerkabel (LST) für einen Gleismagneten.

Vom Schalthaus (LST) verlaufen Kabel erdverlegt in den Außenbahnsteig in einen Schacht direkt vor der Treppenanlage. In diesem Schacht liegen zwei gemuffte Kabel, deren Zugehörigkeit zu einem Gewerk noch nicht geklärt ist.

0.1.3.13 Anlagen der Telekommunikation

Auf beiden Außenbahnsteigen befindet sich

- ein DSA
- eine elektronische Lautsprecher Anlage (ELA)
- eine Uhr, Außenbahnsteig
- Fahrkartenautomaten/ Fahrkartenentwerter
- Kabel der Strecke

Für die Anlagen-LST liegt keine vollständige Bestandsdokumentation vor.

0.1.3.14 Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom

Die Oberleitungsanlage beider Gleise wird von Winkelmasten mit Mehrgleisauslegern getragen.

Der Winkelmaste

- 78-26 befindet sich direkt hinter dem Außenbahnsteig 1, Mvk bis Gleismitte 5,80 m
- 78-28 befindet sich im Zugangsbereich direkt an der Ecke ehemaliges Empfangsgebäude, Mvk bis Gleismitte 9,10 m und.
- 78-30 liegt im Rückwärtigen Bereich des Bahnsteiges, Mvk bis Gleismitte 9,60 m

Weitere Angaben sind der Masttafel, Anlage 3.7.3 zu entnehmen.

0.1.3.15 Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom

Die Außenbahnsteige sind beleuchtet.

Außenbahnsteig 1:

- 7 Einzelleuchten
- 2 Einzelleuchten am Empfangsgebäude bzw. OLA-Mast

Außenbahnsteig 2

- 9 Einzelleuchten

Es liegt eine Medientrennung ohne Spitzenverrechnung vor.

Die Einspeisung des VNB Stadtwerke Telgte GmbH befindet sich in der Zähleranschlusssäule (ZAS) DB Energie GmbH am Betonschalthaus bahnrechts, welche unter anderem die Unterverteilung (UV) DB InfraGO AG, Personenbahnhöfe vom Typ 5 alter Bauweise versorgt. Aus der UV werden die auf den Bahnsteigen befindlichen Anlagen der DB InfraGO AG, wie Allgemeinbeleuchtung und DSA gespeist.

0.1.3.16 Maschinentechnische Anlagen

Entfällt.

0.1.3.17 Kabel und Leitungen Dritter

Nachfolgen aufgeführt die vorhandenen Leitungen befinden sich im Bahnweg und queren den Stichweg vor dem Empfangsgebäude zum Einkaufsmarkt Gleis3:

- Gas: AMD 25PE / AMD 25 PE 2025, Anschluss zum Empfangsgebäude
- Wasser: AW 32 PE / AW 40 PE, Anschluss zum Empfangsgebäude
- Niederspannung: NAYY 4x50, Anschluss zum Empfangsgebäude
NAYY 4x35 2024, Anschluss öffentlich 22.0KW

Betreiber:

Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG
Münstertor 46-48
48291 Telgte

Im Parkplatzbereich unterhalb des Bahnweges befindet sich ein

- Regenwasserkanal DN 400 B

Betreiber:

Abwasserbetrieb TEO AöR
Fürstendiek 20
48291 Telgte

0.1.3.18 Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter

Folgende bauliche Anlagen befinden sich in Fremdeigentum:

- das ehemalige Empfangsgebäude
- ehemalige Lagerschuppen, Gleis 3-Verwaltungs GmbH Lebensmittel
- die Rampenanlagen zur PU, Stadt Telgte
- die Parkplätze, Stadt Telgte
- die Fahrradabstellanlage, Stadt Telgte
- Zugang Außenbahnsteig 2, Schotterweg, Stadt Telgte

0.1.3.19 Sonstige Anlagen der Ausrüstung

0.1.3.19.1 Elektroakustische Beschallungsanlage

Auf beiden Außenbahnsteigen befindet sich eine elektroakustische Beschallungsanlage.

Die Außenbahnsteige sind im Bestand mit an Masten montierten Diffuslautsprechern gemäß Bahnausstattungsplan ausgestattet. Je Bahnsteig sind 9 bzw. 10 Lautsprecher installiert.

Die Lautsprecher sind an das im Stellwerk aufgestellte System ProCom DVS 21 angebunden. Die Ferneinsprache erfolgt durch den Fahrdienstleiter Münster Sudmühle.

Die Leitungen der Bahnsteige sind in Kabelschutzrohren und Kabelzugschächten im Erdreich verlegt.

0.1.4 Verkehrsverhältnisse

Gleisgebunden:

Verkehrsart:	Pz/ Gz
TSI Streckenkategorie Personenverkehr (PV):	P2/ P5
TSI Streckenkategorie Güterverkehr (GV):	F1
TEN Klassifizierung PV:	TENT-T Gesamtnetz PV

TEN Klassifizierung GV:	TENT-T Gesamtnetz GV
Multiinternationales Lichtraumprofil:	G2
Interoperables Lichtraumprofil:	DE3
Streckenklasse:	D4 22,5t 8,0t/m
Max. Geschwindigkeit VzG:	200

Vorgesehene Sperrpausen ergeben sich aus den Anmeldungen zum baubetrieblichen Anmeldeprozess gemäß Ril 406 und sind der Baubetriebsanmeldung (siehe auch Kap. 0.2.1) zu entnehmen.

Straßengebunden:

Die L588 eine zweispurige Landesstraße. Sie kann mit Großgeräten befahren werden.

Die Grevenener Straße ist eine innerörtliche Straße auf der Busverkehr stattfindet. Einschränkungen im Kurvenradius für Großgeräte entstehen bei der ersten westlichen Zufahrt L588 auf die Grevenener Straße. Für Großgeräte sollte die vierte westliche Zufahrt angestrebt werden, diese wird durch den Busverkehr genutzt.

Der Auftraggeber übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

Erreichbarkeit der Außenbahnsteige

Die Erreichbarkeit der Außenbahnsteige muss in jeder Bauphase gegeben sein.

Während der Bauphase am Außenbahnsteig 2/ Rampen- und Treppenanlage muss der Zugang über den vorhandenen Schotterweg gewährleistet werden.

Während der Bauphase an Außenbahnsteig 1/ Zuwegung muss ein Zugang durchs Baufeld oder ein temporärer Zugang erstellt werden.

Während der Bauphase an der Aufzugsanlage muss die

kann über die drei vorhandenen Zuwegungen gelenkt werden. Der Zutritt zum Mittelbahnsteig kann nur durch die Personenunterführung sowie die Nutzung einer Treppenanlage sichergestellt werden. Somit ist die Personenunterführung bauzeitlich für den Personenverkehr halbseitig offen zu halten. Die Ausschreibung sieht Löwengänge und ein Schutzgerüst vor, um die Passanten vor den Bautätigkeiten zu schützen.

Reisendensicherung:

Während der Bautätigkeiten in den gesperrten Bahnsteigbereichen läuft der Verkehrsbetrieb wie gewohnt weiter. Der nicht gesperrte Bahnsteig/-bereich muss die Bauzeit über für die Fahrgäste nutzbar und zugänglich bleiben. Die Wegeführung der Fahrgäste ist über eine entsprechende Beschilderung deutlich darzustellen. Die Fahrgäste müssen sicher vom Bahnsteig zu den öffentlichen Verkehrsmitteln und Wegen geführt werden und wieder zurück.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

Siehe Kapitel 0.1.1 Lage der Baustelle.

0.1.6 Transportwege

Die Wahl der Transportwege obliegt dem Auftragnehmer.

Sind während der Baumaßnahme Einschränkungen im öffentlichen Straßenraum zu erwarten, sind diese rechtzeitig mit dem zuständigen Amt der Stadt Telgte unter Beteiligung des Auftraggebers abzustimmen.

Die Verkehrssicherungsmaßnahmen an Einmündungen in öffentliche Straßen und Wege, für ggf. erforderliche Straßen- und Wegesperrungen und Verkehrsbehinderungen bzw. -einschränkungen im Bereich der öffentlichen Straßen und Wegen ist Sache des Auftragnehmers.

Beeinträchtigungen der Anlieger im Baustellenbereich und der Erschließungswege sind so weit wie möglich zu vermeiden. Die Beeinträchtigungen sollten möglichst auf einen kurzen zeitlichen Korridor beschränkt werden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Straßenverkehr durch seine Arbeiten nicht gefährdet wird. Die Baustelle und die Baustellenzufahrten sind nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und ggf. nach den Vorgaben des zuständigen Amtes der Stadt Wuppertal abzusichern. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen werden nicht gesondert vergütet und sind in die Angebotspreise einzurechnen.

Der Auftragnehmer hat durch entsprechende Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Straßen und Wege vermieden werden, desgleichen Staubentwicklung durch Baufahrzeuge. Trotz aller Vorkehrung durch Fahrzeuge des Auftragnehmers hervorgerufene Verschmutzungen der Straßen und Wege sind umgehend mit geeigneten Maßnahmen zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für die im Straßenbereich vorhandenen Entwässerungseinrichtungen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Zuwegungen und somit die Einsatzmöglichkeiten für schweres Gerät zu überprüfen und Beweissicherungsverfahren zu führen.

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 bleibt frei

0.1.9 Baugrund

Für das Bauvorhaben wurde ein Geotechnischer Bericht von der

Ingenieurgesellschaft von Liebermann

»Bauen und Umwelt«

Ruhrstraße 57

322761 Hamburg

Projektnummer: 15308-19

Datum 02.03.2018

erstellt.

Der Geotechnische Bericht ist der Anlage 3.5 zu entnehmen.

0.1.10 Hydrologie

Angaben zu den hydrologischen Verhältnissen sind der Anlage 3.5 zu entnehmen.

0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise

Es gehen von der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

0.1.12.1 Abfall

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.12.2 Abwasser

Im Baubereich gelten die aktuellen Regelungen zum Umgang mit dem vom Bauvorhaben betroffenen Grundwasser, Niederschlagswasser sowie auch zu Altlastenflächen, von denen das Grundwasser beeinflusst ist.

Bei Grundwasserentnahmen sind die entsprechenden Antragsunterlagen rechtzeitig, spätestens **12** Wochen vor **Baubeginn** vom Auftragnehmer, bei der zuständigen Wasserbehörde (bei Grundwasserentnahmen im Zuge der Errichtung/Änderung/Unterhaltung von Eisenbahnbetriebsanlagen ist zuständige Wasserbehörde das EBA, aktuell Referat 52/Sachbereich 6; bei Grundwasserentnahmen im Zuge der Durchführung von planfestgestellten/plangenehmigten Vorhaben, sind entsprechende Anträge an den Sachbereich 1 der jeweiligen Außenstelle des EBA zu richten) einzureichen und deren Zustimmung einzuholen. Der Auftraggeber erhält **vor** Einreichung eine Ausfertigung der Unterlagen.

Die bei Wasserhaltungen abzapfenden Wässer müssen u. a. gemäß den Auflagen der zuständigen Behörde, auf ihre Wasserqualität hin untersucht werden. Bei festgestellten Grundwasserverunreinigungen ist mittels entsprechender Anlage auf vorgegebene Grenzwerte zu reinigen. Während des Betriebes der Wasserhaltung ist durch den Auftragnehmer ein Wasserbuch zu führen. Dieses muss alle relevanten Informationen zum Betrieb der Wasserhaltung, wie z. B. die kontinuierliche Fördermengenerfassung, Ableitung, Beprobungen, Wechsel von Wassermengenmessenrichtungen, Grundwasserstände, Absenkmaße und besondere Vorkommnisse beim Betrieb der Wasserhaltung beinhalten.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Durch das Bauvorhaben kommt es zu keiner Beeinträchtigung von Schutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen bzw. gesetzlich geschützten Biotopen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Gewässerschutz

Im Bereich des Bauvorhabens liegt kein öffentliches Gewässer.

Wasserschutzgebiet

Das Bauvorhaben befindet sich in einem Wasserschutzgebiet.

Lärmschutz

Die Ausführung der Vertragsleistung muss teilweise am Wochenende bzw. in Nachtstunden erfolgen. Genehmigungen von Behörden liegen in diesem Zusammenhang noch nicht vor (z.B. Nacht- /Sonntags- oder Feiertagsarbeit). Zur Beantragung sind Angaben erforderlich, die vom Auftragnehmer im Rahmen der übertragenen Planungs- bzw. Ausführungsleistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vorgaben zu erarbeiten und inhaltlich von ihm zu konkretisieren sind (z. B. Wahl der eingesetzten Maschinen).

Für Arbeiten in geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Der Auftragnehmer hat unter Beachtung des geplanten Bauablaufes, der anzuwendenden Bauverfahren und des geplanten Maschineneinsatzes, mindestens **6** Wochen vorher,

bei den zuständigen Stellen erforderliche Ausnahmen zu beantragen und die rechtzeitige Erlangung der notwendigen Genehmigungen zu verfolgen bzw. die relevanten Bauarbeiten anzuzeigen.

Der Auftraggeber bestellt einen Baulärmverantwortlichen (BLV), dieser kontrolliert und dokumentiert die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Baulärm. Der Baulärmverantwortliche hat uneingeschränktes Recht die Baustelle zu betreten und nimmt bei Bedarf an Baubesprechungen teil. Der Auftragnehmer hat den BLV bei erforderlichen Behördenabstimmungen zu beteiligen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Belange des Boden- und Denkmalschutzes:

Das Baufeld liegt in keinem Natur- oder Landschaftsschutz-, Immissionsschutz- oder Wasserschutzgebiet.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die

Stadt Telgte

Fachbereich „Stadtentwicklung und Nachhaltigkeit“

Frau Jutta Holtkötter

Baßfeld 4-6

48291 Telgte

Tel.: 02504 13-295

als untere Denkmalbehörde unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP):

Für das Vorhaben wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erarbeitet. Die im LBP festgelegten vorgegebenen Maßnahmen sind umzusetzen, siehe Anlage 3.11.

Lärm- und Erschütterungsschutz

Eine überschlägliche schalltechnische Berechnung für Baulärm wurde durchgeführt (Anlage 3.10).

Nachfolgend werden die Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte, eine Bewertung anhand der gegebenen Rahmenbedingungen, sowie abgeleitete Maßnahmen für die alle Bauphasen mit potenziellen Betroffenheiten unter Berücksichtigung der Geräuschvorbelastung dargestellt:

Organisatorische Maßnahmen:

- Umfassende Information der betroffenen Anwohner über Art und Umfang der Bautätigkeiten
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit der Lärmwirkung und Erschütterungen infolge der Baumaßnahme und die damit verbunden Belästigungen
- Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen im Einzelfall (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise der Erschütterungen usw.)
- Benennung einer Ansprechstelle/ -person, an die sich die Betroffenen wenden können
- Information der Betroffenen über die Erschütterungen auf das Gebäude

Die Maßnahmen sind vor der Baumaßnahme durchzuführen.

Technische Maßnahmen:

- Beschränkung der durchschnittlichen Betriebsdauer während der Stopfarbeiten auf maximal 8h tagsüber und 6h nachts.
- Verwendung von geräuscharmen Baumaschinen und Bauverfahren gemäß Anforderungen der 32. BImSchV bzw. der Richtlinie 2000/14/EG.

- Vom Auftragnehmer ist eine Abstimmung zur Größe und Funktion der jeweiligen Geräte auf die zu leistenden Arbeiten in den Angebotsunterlagen darzustellen

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Hindernisse stellen die unter 0.1.3 beschriebenen vorhandenen Anlagen dar.

Die Lage der Kabel ist nur überschlägig in den Kabellageplan übernommen worden. Der Kabellageplan hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Auftragnehmers, sich bei den Fachdiensten sowie den externen Versorgungsunternehmen hinsichtlich möglicher Versorgungsleitungen zu informieren.

Zur Erkundung der Leitungen sind entsprechende Suchschachtungen im Leistungsverzeichnis vorgesehen.

Die Kabeltrassen sind bauzeitlich zu sichern und in neue Kabeltrassen umzuverlegen.

In den Außenbahnsteigen befinden sich noch Fundamente von zurückgebauten Anlagen.

0.1.18 Kampfmittel

Im Vorfeld der bodeneingreifenden Maßnahmen hat die DB InfraGO AG den Bereich der Baustelle auf einen möglichen Kampfmittelverdacht bei einer fachlich dafür qualifizierten Stelle untersuchen lassen.

Nach Feststellung der Bezirksregierung Arnsberg mit dem Schreiben vom 17.10.2017 (Az.: 22.05.01.01 (55-08-206273)) hat sich ergeben, dass kein Kampfmittelverdacht besteht.

Weitergehende kampfmitteltechnische Maßnahmen oder Arbeiten sind hiernach nicht vorgesehen.

Sollten sich während der Bauarbeiten ein Verdacht auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern oder anderen Kampfmitteln ergeben oder werden solche aufgefunden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Feuerwehrdienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

0.1.19 Baustellenverordnung

Keine besonderen Anmerkungen

0.1.20 Auflagen Dritter

0.1.20.1 Leitungsträger

Arbeiten im Bereich von Leitungen und Kabelanlagen sind den jeweiligen Leitungsträgern rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen.

Zur Feststellung der genauen Lage und Tiefe von Kabeln und Leitungen sind Suchschachtungen auszuführen. Diese sind mit den betroffenen Leitungsträgern und der BÜW des Auftraggebers abzustimmen und werden nach entsprechenden Leistungspositionen vergütet.

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten über eventuell im Baustellenbereich befindliche Kabel und Leitungen und deren Lage bei den entsprechenden Versorgungsträgern zu informieren und einweisen zu lassen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen oder Leitungen sind die Schutzvorschriften und Anweisungen der Betreiber und Eigentümer zu beachten.

Durch die Maßnahme dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Flächen und Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn sind Abstimmungen mit den Leitungsträgern zu treffen. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung von Anlagen Dritter zu vermeiden. Der Auftraggeber haftet für alle an Leitungen und Anlagen Dritter verursachten Schäden.

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche von ihm zu vertretenden Schäden an Kabeln oder Leitungen im Bereich der Baustelle. Die Einhaltung der für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften für Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen sind zu beachten und umzusetzen.

Vor Baubeginn hat eine Abstimmung mit der Stadt Telgte über die Zuwegung und Andienung der Baustelle über das öffentliche Straßennetz sowie hinsichtlich der Nutzung von Teilflächen der genutzten Straßen und städtischen Flurgrundstücke stattzufinden.

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

Im angrenzenden Bereich der Außenbahnsteige / Baustelleneinrichtungsfläche werden Bäume und Sträucher im Herbst/ Winter 2026 entfernt werden.

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Folgende andere Unternehmer sind zeitgleich im Bereich der Baustelle tätig:

- AN_{LST},
Durch den Auftragnehmer werden z.B. LST-Arbeiten im Baubereich vorgenommen wie Kabelverlegungen
- AN_{TK},
Durch den Auftragnehmer werden z.B. TK-Arbeiten im Baubereich vorgenommen.
- AN_{SICH},
Durch den Auftragnehmer werden Sicherungsposten und Sicherheitsaufsichtskräfte im Baubereich gestellt. Er ist für die Absicherung zwischen Bauausführung und Eisenbahnbetrieb verantwortlich. Den Anweisungen seiner Mitarbeiter bezüglich Sicherheit der Baustelle und des Bahnbetriebes ist Folge zu leisten.
- AN_{SiGeKo},
Der Auftragnehmer ist mit der Koordinierung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen im Baubereich beauftragt. Seinen fachlichen Weisungen ist Folge zu leisten.
- AN_{umweltfachliche BÜW}, AN_{Geotechnische BÜW}, AN_{Abfalltechnische BÜW}, AN_{Baulärmverantwortlicher}, AN_{Deklarationsanalyse}, AN_{Entsorgung AG},
Neben der Bauüberwachung (BÜW) des Auftraggebers werden ggf. weitere Fach-Bauüberwacher im Baubereich eingesetzt. Diese sind als Vertreter des Bauherrn auf ihren Fachgebieten gegenüber dem Auftragnehmer weisungsbefugt.
- AN_{50Hz},
Der Auftragnehmer ist mit der Verlegung von elektrischen Kabeln, Anschlüssen für die Bauwerke und Erstellung der Beleuchtungsanlage beauftragt. Diese Arbeiten sind mit in den Bauablauf zu integrieren. Abstimmung sind notwendig.

Vorgenannte Angaben schließen anderweitige Maßnahmen Dritter im Baubereich nicht aus.

Der Auftragnehmer hat sich bei der Planung und Ausführung seiner Leistungen mit den oben genannten und ggf. weiteren Beauftragten im Baubereich über die gegenseitigen Abhängigkeiten und Beeinflussungen direkt mit diesen Fremdauftragnehmern abzustimmen. Die Fremdarbeiten sind mit in der Bauzeitenplanung darzustellen.

Alle diesbezüglichen Aufwendungen und etwaige Erschwernisse sind in die Einheitspreise der betreffenden Leistungen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

0.1.24 Besondere Auflagen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Arbeitsschutz:

Zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb ist bei Arbeiten im Gleisbereich während der Baumaßnahme die Unfallverhütungsvorschrift GUV-V D 33 zu beachten. Insbesondere hat das bauausführende Unternehmen geeignete betriebliche Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie Sicherungsanweisungen aufzustellen und die getroffenen Maßnahmen zu überwachen. Für alle Baustellenbereiche, in denen gesundheitsgefährdende Bodenverunreinigungen zu erwarten sind, ist das Baupersonal durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Gesundheitsgefährdungen insbesondere durch die inhalative Aufnahme von belasteten Stäuben zu bewahren. Belasteter Bodenaushub ist bei trockener Witterung zu befeuchten, um Staubbildung zu vermeiden.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Der geplante Bauablauf ist dem Rahmenterminplan des Auftraggebers gem. Anlage 3.1 zu entnehmen.

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.9 ggf. einschließlich Bauphasenkonzept aufgelistet.

Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig. Ein eventueller Bedarf von zusätzlichen Sperrpausen kann nur in Ausnahmefällen mit einem Vorlauf von mindestens 33 Wochen angemeldet werden. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Gewährung zusätzlicher Sperrpausen besteht nicht.

Ist bei den Bauarbeiten der Eisenbahnbetrieb gefährdet oder behindert, muss das betroffene Gleis bzw. der Arbeitsraum durch den Auftraggeber gesperrt oder entsprechend gesichert werden.

Für diese Bauarbeiten sind zwingend Betriebs- und Bauanweisungen (Betren) erforderlich. Der jeweilige Betra-Antrag wird unter Angabe der Örtlichkeit und der geplanten Maßnahme durch die örtliche BÜW gestellt. Der Auftragnehmer hat jeweils alle notwendigen Angaben rechtzeitig (mindestens 10 Wochen vorher) zu liefern und bei der Antragstellung mitzuwirken. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht, die Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Betrieblich bedingte Änderungen von Sperrpausen sind möglich (z.B. Verspätungen, Bedarfszüge etc.). Der Auftragnehmer kann hieraus keine Mehrkosten ableiten.

0.2.2 Erschwernisse

- Das Bauvorhaben muss unter Aufrechterhaltung und ohne Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durchgeführt werden. Während der Bauarbeiten ist stets der Regellichtraum bzw. der Gefahrenraum für Bahnfahrzeuge freizuhalten und es sind die nach den konkreten Umständen der Ausführung einschlägigen Vorgaben der technischen Regelwerke durchgehend zu befolgen. Arbeiten im Lichtraumprofil sind stets nur im gesperrten Gleis möglich.
- Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung gemäß Anlage 3.14 abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane. Diese Krananweisung, insbesondere die Anlage 5.1 zu dieser, enthält Auflagen bzw. Einschränkungen im Betrieb, die zu beachten sind.
- Zum Beginn und zum Ende jeder Sperrpause stehen jeweils 0,5 Stunden für zeitparallele Begleitarbeiten des Auftraggebers bzw. für das Aus- und Einschalten der Oberleitung und Freigabe des Gleises nicht für die Ausführung von Leistungen durch den Auftragnehmer zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit für den Auftragnehmer reduziert sich hiermit entsprechend.
- Für die gleichzeitige Erstellung und Koordination der Baugrubensicherungen ist ein erhöhter Geräteaufwand zum Einbringen der Baubehelfe zu berücksichtigen. Es müssen gleichzeitig Baubehelfe für die Gleisquerungen, Rampenanlage und Gleissicherung Gleis 2 eingebracht werden.
- Hinsichtlich der Wahl der Baugeräte sowie Bauverfahren wird auf das Schallgutachten verweisen (Anlage 3.11).
- Die Sperrpausen werden gleichzeitig auch durch die Gewerke LST / TK und 50 Hz beansprucht. Abstimmungen sind zu treffen.

- Restarbeiten an der Treppenanlage und des Bahnsteigs müssen ohne Sperrpausen ausgeführt werden.
- Die Gleisquerung erfolgt unterlaufendem Verkehr. Die Gleislage wird messtechnisch gesichert.
- Das Gelände der „Gleis3-Verwaltungsgesellschaft GmbH“ muss zu jedem Zeitpunkt für den Lieferverkehr mittels LKW zugänglich bleiben. Abstimmungen sind zu treffen.
- Der Getränkehandel im nördlichen Teil des Empfangsgebäudes muss für den Lieferverkehr zugänglich bleiben. Das Einfahrtstor weist Richtung Baustelleneinrichtungsfläche/ Lage der Entwässerungsleitung an den Regenwasserkanal. Abstimmungen sind zu treffen.
- Im Bereich der Aufzugsanlage stehen drei Bäume die zu erhalten sind. Sie sind zu schützen. Die Behinderung bei den gesamten Ausführungsarbeiten zu berücksichtigen.
- Im Bereich der Aufzugsanlage liegt in der PU-ein Pumpenschacht. Die Lage der Stromzuführung und der Druckrohrleitung ist nicht bekannt. Mit Behinderung und Koordinierungsarbeiten ist zu rechnen.

Die Aufwendungen für die vorgenannten Erschwernisse sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.4 bleibt frei

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.6 Besondere Einrichtungen

Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:

Dem Auftragnehmer können folgende Flächen zur Verfügung gestellt werden.

Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich

- (1) Flur 17 / Flurstück 1169, Teilbereich hinter dem Empfangsgebäude. Die BE-Fläche umfasst ca. 260 m². Eigentümer Stadt Telgte
- (2) Flur 17 / Flurstück 1169, Teilbereich der Parkplatzfläche im Bereich der Aufzugsanlage. Die BE-Fläche umfasst ca. 292 m². Eigentümer Stadt Telgte
- (3) Flur 17 / Flurstück 1200, Ehemaliger Gleisbereich. Die BE-Fläche umfasst ca. 2711 m². Eigentümer DB InfraGO AG

Eine temporäre Fläche zum Eingleisen auf Gleis 1 ist in Abstimmung über/mit der Stadt Telgte:

- Flur 25 / Flurstück 579, Straße Sickerhook, Eigentümer die Stadt Telgte
- Flur 25 / Flurstück 521, Gleisbereich, Eigentümer DB InfraGO AG

Entlang der Straße Sickerhook zum Gleisbereich befindet sich eine Hecke, ein Maschendrahtzaun mit Betonpfosten. In diesem Bereich liegen die DB-Kabel sowohl in einem Kabelkanal als auch im Erdreich. Zwischen der Straße und dem Gleisbereich sind als Grundlage Stahlplatten zu verlegen. Darüber erfolgt ein Aufbau mit einem Flies und einer Schottertragschicht min D = 0,30 cm. Nach dem Rückbau der Eingleisstelle ist der Urzustand in Abstimmung mit der Stadt Telgte/ Westbevern wieder herzustellen.

Die Erstellung der temporären Eingleisstellen ist in die Position Baulogistik mit einzurechnen.

An der BE-Fläche (1) sind die Zuwegungen für die Altglas- und Kleidercontainer, $b \sim 1,0$ m, nördlich sowie der seitliche Zugang zum Empfangsgebäude, $b \sim 1,50$ m, südlich. Endgültige Breiten sind abzustimmen.

Die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen sind vom Auftragnehmer durch einen umlaufenden Bauzaun wirksam gegen unbefugte Zutritte, Nutzungen o.ä. durch Dritte zu sichern, insbesondere außerhalb der Betriebs- und Arbeitszeiten entsprechend abzusperren.

Aufwendungen zum Errichten, Vorhalten, Betreiben, Unterhalten, ggf. Umsetzen und Rückbauen des Bauzaunes und der notwendigen Sicherungseinrichtungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Die Planung, die Anfertigung der statischen Berechnungen und Konstruktionszeichnungen und Ausführung der Traggerüste sowie der Arbeits- und Schutzgerüste einschließlich der zugehörigen Gründungen obliegt dem Auftragnehmer in eigener Verantwortung. Die Gerüste und Behelfe sind entsprechend den einschlägigen Vorschriften für die auftretenden Beanspruchungen zu dimensionieren.

Sie sind so aufzustellen und zu betreiben, dass keine Gefährdung des Eisenbahnbetriebes eintreten kann. Die erforderlichen Genehmigungen sind durch den Auftragnehmer einzuholen. Baubehelfe sind planungstechnisch wie Endzustände zu behandeln und gegebenenfalls EBA-prüfpflichtig. Die Gleise sind gegen seitlich einfallende Gegenstände und Verschmutzung ohne gesonderte Vergütung zu schützen.

Sämtliche erforderliche, in der Leistungsbeschreibung nicht besonders aufgeführten Gerüste und Behelfe aller Art, Schalungen, Abstützungen, Aussteifungen und Verankerungen einschließlich aller Gründungen, notwendigen Einrichtungen zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften sowie den Maßnahmen zur Verkehrssicherung, sind in die Einheitspreise der betreffenden Positionen einzurechnen.

Die Arbeitsbühnen auf den Trag- und sonstigen Gerüsten sind entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften auszuführen. Es sind in ausreichender Anzahl geeignete Vorrichtungen zur Kontrolle und Korrektur der Verformungen und Setzungen auch der Betonoberfläche während des Betonierens einzubauen.

Sämtliche Erschwernisse infolge der Örtlichkeit (z.B. Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes sowie des öffentlichen Straßen- und Fußgängerverkehres, Zugänglichkeit der Personenunterführung und Bahnsteige, schwer zugängliche Stellen, Arbeiten in geneigtem Gelände usw.), das mögliche Arbeiten nur in zeitlichen Abschnitten mit entsprechenden Unterbrechungen (z.B. Sperrpausen) sowie das mehrmalige Auf- und Abbauen bzw. Umsetzen sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen und werden nicht besonders vergütet.

Sämtliche Gerüste und Baubehelfe sind für Windeinwirkungen aus vorbeifahrenden Zügen mit Geschwindigkeiten bis zu 200 km/h an den benachbarten Gleisen zu sichern.

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

entfällt

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Der BÜW des Auftraggeber ist eine Fläche von min. 70 m² der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche für deren eigene Zwecke (insb. Container, Parkplätze) zur Verfügung zu stellen. Die Fläche muss zusammenhängend und mit LKW erreichbar sein.

Die Fläche ist während der gesamten Leistungserbringungszeit des Auftragnehmers auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen.

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs- und Gütenachweise

Sofern der Anbieter anstelle der gelisteten „Sonstigen Bauelemente mit Anwenderfreigabe“ (z.B. Wegeleitsysteme, Ausstattungsgegenstände, Maste, Aufzüge, Fahrtreppen, Bodenbeläge etc.) abweichende Bauelemente anbieten möchte, ist vor Angebotsabgabe die Gleichwertigkeit durch die „Anwenderfreigabe zur Qualitätssicherung nach unternehmerischem Ermessen“ nachzuweisen. Diese Qualitätssicherung wird durch den Anlagentypverantwortlichen durchgeführt und ist über den Projektleiter zu erfragen.

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Der Auftragnehmer wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zum 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Daher ist die Umweltverträglichkeit für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe auf Basis der Materialklassen der EBV und für zugeliefertes Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen auf Basis der Vorsorgewerte der BBodSchV nachzuweisen.

Der Auftragnehmer hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial in das Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke des Bauvorhabens die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers dazu einzuholen. Dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen, bei einem Einbau in technische Bauwerke ist zusätzlich die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagen für ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten mineralischen Ersatzbaustoffe u.a. Kupol- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom Auftragnehmer fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der Auftraggeber behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB-Regelwerks.

Der Auftragnehmer hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der Auftraggeber behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom Auftragnehmer ordnungsgemäß und für den Auftraggeber kostenfrei zu entsorgen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und der Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach Auftraggeber seitiger Freigabe des vom Auftragnehmer beantragten MEB-Einbaus.

Die Übermittlung einer Vor- und Abschlussanzeige an die zuständigen Behörden ist erforderlich, wenn ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien erfüllt:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder
2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge $\geq 250 \text{ m}^3$ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o.g. Materialien im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.13.2 bleibt frei

0.2.14 Umgang mit gewonnenen Stoffen

Das im Rahmen der Baumaßnahme auszuhebende Bodenmaterial ist selektiv abzutragen, um eine Vermischung unterschiedlichen Bodenmaterials zu vermeiden.

Der zum Wiedereinbau im Bauvorhaben (am Herkunftsort) vorgesehene Bodenaushub ist fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Der zum Wiedereinbau vorgesehene Bodenaushub unterliegt nicht dem Abfallrecht und bedarf gemäß der Bundesbodenschutzverordnung keiner chemischen Untersuchung, soweit nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften des Materials sowie den Schadstoffgehalten am Einbringungsort das Entstehen einer schädlichen Bodenverunreinigung nicht zu besorgen ist. Der Auftragnehmer hat mit dem Auftraggeber abzustimmen, ob und in welcher Frequenz für dieses Material dennoch chemische Untersuchungen durchzuführen sind. Die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen für das wiedereinzubauende Material, sind in jedem Fall vom Auftragnehmer zu erbringen.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers / Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Der Auftragnehmer hat 14 Kalendertage vor dem geplanten Wiedereinbau von Bodenaushub die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen, dabei sind erforderlichen Nachweise der bodenphysikalischen und ggf. chemischen Eignung beizulegen.

Der Wiedereinbau ist mit dem Vordruck M.01.02.15.03 Anlage 10 „Einbaudokumentation Boden und Ersatzbaustoffe“ zu dokumentieren. Die Dokumentation ist, um die jeweiligen Analyseberichte zu ergänzen und unverzüglich der BÜW zu übergeben.

Sofern der Auftragnehmer mit der Entsorgung von Bodenaushub und mineralischen Restbaustoffen des Bauvorhabens beauftragt ist, hat er den nicht im Bauvorhaben wieder einbaubaren Bodenaushub vorzugsweise in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb des Bauvorhabens zu verwerten, ist dies nicht möglich, ist der Bodenaushub anderweitig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Plant der Auftragnehmer die Verbringung von Bodenaushub in andere Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke anderer Bauvorhaben, hat er dafür die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen, parallel sind die entsprechende Einbaugenehmigung der zuständigen Behörde und die schriftliche Zustimmung des betroffenen Dritten vorzulegen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und den Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach Auftraggeber seitiger Freigabe des vom Auftragnehmer beantragten MEB-Einbaus.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind einzukalkulieren, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

0.2.15.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Der Auftragnehmer hat bei seinen Ausführungsunterlagen (z.B. Massenkonzzept) und Baudurchführung, soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vorteilhaft, die vorrangige Wiederverwendung von Boden und ggf. weiteren Stoffen im Bauvorhaben anstelle von Ausbau und Entsorgung umzusetzen.

Nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer entsprechend frühzeitig mit den erforderlichen bodenphysikalischen Untersuchungen, soweit möglich unter Verwendung von Rückstellproben des Auftraggebers, zu beginnen, um die Möglichkeiten zur Wiederverwendung des Materials abzuklären.

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Der betreffende Bereich ist zu sichern und es sind die vertragsabwickelnde Stelle, die BÜW und die Abfalltechnische Bauüberwachung zu informieren.

Sach- und Fachkundenachweise

Der Auftragnehmer hat vor Ort auf der Baustelle einen Abfallverantwortlichen (i.S.d. § 59 KrWG) mit der Qualifikation eines Abfallbeauftragten / Fachbauleiters zu stellen (vgl. entspr. LV-Position). Der Abfallverantwortliche muss über einen Sachkundenachweis für die Probenahme fester Abfälle gemäß LAGA PN 98 verfügen.

Sofern der Auftragnehmer vom Auftraggeber mit der Durchführung von chemischen Untersuchungen / Deklarationsanalysen beauftragt wird, hat er für die Probenahme einen unabhängigen und für die Art der Probenahme fach- und sachkundigen Probenehmer (LAGA PN98), für die Analytik und Gutachtenerstellung ausschließlich einen nach DIN EN ISO / IEC 17025 akkreditierten Nachauftragnehmer einzusetzen.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf der Auftragnehmer Leistungen der Probenahme oder Bewertung von Analyseergebnissen (Prüfberichte) nicht an Nachunternehmer beauftragen, wenn diese gleichzeitig am Entsorgungsvorgang beteiligt sind, z.B. Entsorgungsunternehmen, Abfallmakler und Transportunternehmen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die für diese Tätigkeiten vorgesehenen Nachunternehmer unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch im Entsorgungskonzept Auftragnehmer, namentlich und unter Vorlage der notwendigen Fach- und Sachkundenachweise bzw. Zertifikate zu benennen.

Entsorgungskonzept AN

Der Auftragnehmer hat auf der Basis der Vergabeunterlagen und der Gegebenheiten des Bauvorhabens ein verbindliches, vorhabenbezogenes Entsorgungskonzept für die Baudurchführung gemäß der M.01.02.15.03 Anlage 8 „Mustergliederung Entsorgungskonzept Auftragnehmer“ zu erstellen.

Über den ausgeschriebenen Analysenumfang hinaus erforderliche Parameter für die Abfalldeklaration sind mit Übergabe des Entsorgungskonzepts Auftragnehmer anzuzeigen und durch den Auftraggeber zu genehmigen, für die Analytik nach EBV bzw. LAGA gelten dazu gesonderte Vorgaben, vgl. Kapitel 0.2.15.5. Über die vom AG genehmigten Parameter hinausgehenden Änderungen bzw. nachträgliche Änderungen auf Verlangen des Auftragnehmers werden nicht berücksichtigt und gehen zu seinen Lasten.

Das Vorliegen eines bestätigten Entsorgungskonzeptes ist Voraussetzung für jegliche Wiedereinbau- oder Entsorgungsmaßnahmen.

0.2.15.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:	DB InfraGO AG, Region West, Organisationseinheit Bahnhofmanagement Münster und Bielefeld Projektbezeichnung VST Westbevern Vertragsabwickelnde Stelle gem. Bauvertrag
Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist:	der Auftragnehmer (AN)

Der Abfallerzeuger ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z.B. Oberbaumaterial, Bodenaushub, Bauschutt, Kabel, Schrott), rechtlich verantwortlich. Der Auftragnehmer wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird vom Abfallerzeuger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Abfallerzeugers beauftragt.

Die im Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind vom Auftragnehmer ordnungsgemäß (rechtskonform) und schadlos unter Einhaltung aller im Bauvertrag enthaltenen Vorgaben zu entsorgen, hierfür haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber. Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum der DB / DB InfraGO AG an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von Ihm mit dem Transport und der Entsorgung beauftragten Nachunternehmer zuverlässig, fachlich geeignet und rechtlich befugt sind, daher hat der Auftragnehmer für die Beförderung der Bauabfälle nur zugelassene Transporteure und für deren Entsorgung nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zu binden. Entsprechende Unterlagen sind unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens mit dem Entsorgungskonzept Auftragnehmer, an den Auftraggeber zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den vorgesehenen Wechsel des Entsorgers bzw. der Entsorgungsanlage sowie über Abstimmungs- / Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren. Abstimmungen mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer ist Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß §3 Abs. 8+9 KrWG für die Abfälle, die er u.a. durch Lieferungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Baustelleneinrichtung erzeugt (z.B. Verbaumaterialien, Material zur Erstellung von Baustraßen, Verpackungen). Diese Abfälle sind von ihm selbständig und separat von den Abfällen des Auftraggebers gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Anforderung sind dem Auftraggeber Verbleibsnachweise für diese Abfälle in Kopie zu übergeben.

0.2.15.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Der Auftragnehmer hat für alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen inklusive Baustellenzufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV für den anstehenden Unterboden durchzuführen. Da die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen i.d.R. auf dem Unterboden aufbauen, sind die chemischen Bodenuntersuchungen zur Beweissicherung nach dem Abschieben und vor dem Wiederandecken des Oberbodens vorzunehmen. Der Analyseumfang ist mit dem Auftraggeber vorab abzustimmen (siehe Wirkungspfade BBodSchV). Eine Bodenverschlechterung und eine ggf. daraus resultierende Bodenmelioration gehen zu Lasten des Auftragnehmers als Verursacher.

Sofern der Auftragnehmer zusätzliche Flächen außerhalb der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten, planfestgestellten oder anderweitig genehmigten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem Auftraggeber vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat auch für diese Flächen einschließlich der Zufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV durchzuführen.

Sofern der Auftragnehmer auf o.g. baustellenfernen, nicht planfestgestellten Flächen mehr als 100 t nicht gefährliche bzw. mehr als 30 t gefährliche Abfälle bereitstellt (zwischenlagert) oder behandelt oder auf baustellennahen Flächen über einen längeren Zeitraum zwischenlagert oder behandelt, hat er gemäß 4. BImSchV vor Nutzungsbeginn eine Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.

In Bezug auf die o.g. Flächen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anforderung die für ein ggf. erforderliches Planänderungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt oder einem sonstigen Genehmigungsverfahren der zuständigen Behörde notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Die für die Bereitstellung von Abfällen und damit der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Bereitstellungsflächen ohne Planfeststellung bzw. ohne direkten Baustellen-/ BETRA-

Bezug sind vom Auftragnehmer auf Anordnung des Auftraggebers als AwSV – Anlage mit entsprechenden Anforderungen (u.a. Eignungsfeststellung, Anlagendokumentation, Betriebsanweisung, Betriebstagebuch, Überwachungs- und Prüfpflichten) zu betreiben.

0.2.15.4 Leistungen des Auftragnehmers zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Die GewAbfV betrifft diverse nicht gefährliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Abfälle) des 20iger AVV-Nummernkreises z.B. Papier, Pappe, Glas sowie folgende nicht gefährlichen Bauabfälle:

- AVV 170101 Beton
- AVV 170102 Ziegel
- AVV 170103 Fliesen u. Keramik
- AVV 170107 gemischter Bauschutt
- AVV 170202 Glas
- AVV 170203 Kunststoff
- AVV 170401 bis 170407 div. Metalle
- AVV 170411 nicht gefährliche Kabel
- AVV 170201 Holz
- AVV 170604 Dämmmaterial
- AVV 170302 Bitumengemische.

Diese Abfälle sind vom Auftragnehmer grundsätzlich getrennt auszubauen, getrennt zu halten bzw. bereit zu stellen, zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Eine Entsorgung von Gemischen der o.g. Abfälle ist unbedingt zu vermeiden.

Sofern Gewerbeabfälle aus den gemäß GewAbfV zulässigen Gründen als Gemische anfallen, sind diese unverzüglich und nachweislich zur Auftrennung in die Teilfraktionen den dafür zugelassenen Aufbereitungsanlagen (Siedlungsabfälle) bzw. Vorbehandlungsanlagen (Bauabfälle) zuzuführen.

Ist eine Abfalltrennung oder Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Gemische möglichst hochwertig zu verwerten, ist auch dies nicht möglich, sind die Gemische ordnungsgemäß und gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Als Nachweise über die Getrennthaltung, die abweichend erforderliche Vorbehandlung / Aufbereitung oder die abweichend erforderliche schadlose, hochwertige sonstige Verwertung hat der Auftragnehmer dem AG geeignete Dokumente, wie z.B. Haufwerkslagepläne, Probenahmeprotokolle einschließlich Fotodokumentation zu übergeben. In den Unterlagen sind die Abweichungen von den Vorgaben der GewAbfV unter Verwendung der Kategorien der GewAbfV nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen, die Dokumente sind von der BÜW zu bestätigen und mit den zur Freigabe der Entsorgung der Gemische durch den AG eingereichten Entsorgungsnachweisen zu übermitteln und im eANV / e-Akte zu hinterlegen.

0.2.15.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle

Der Auftraggeber schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (MBA) zur Verwertung über ein Leistungsverzeichnis auf Grundlage der Zuordnungswerte LAGA M 20 aus. Diese Regelung betrifft folgende Abfallarten und Einstufungen:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel AVV	Einstufung nach LAGA M 20
Boden	17 05 04	LAGA Z0, Z1.1, Z1.2, Z2
Gleisschotter	17 05 08	LAGA Z0, Z1.1, Z1.2, Z2
Beton(bruch)	17 01 01	LAGA Z0, Z1.1, Z1.2, Z2
Ziegel	17 01 02	
Fliesen und Keramik	17 01 03	
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	17 01 07	

Die vereinbarte Leistungsbeschreibung und Vergütung stellen die vertragliche und abfallrechtliche Grundlage für die Erbringung der vereinbarten Entsorgungs- und Transportleistungen und ggf. Analyseleistungen des Auftragnehmers dar. Der Auftragnehmer hat dies bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm gebundenen Ingenieurbüros/ Untersuchungsstellen sowie Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen und Beförderern zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat alle mineralischen Bau- und Abbruchabfälle (MBA) je Haufwerk / Ausbaurubatur gemäß LAGA zu untersuchen und im Sinn eines Vorschlages einzustufen und zu bewerten (siehe 0.2.15.9 Deklarationsanalytik). Die verbindliche Einstufung und Bewertung erfolgt durch den Auftraggeber, damit sind die jeweiligen Abfälle den entsprechenden Entsorgungspositionen im LV des Bauvertrages zuordenbar.

Hat der Auftragnehmer mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen Untersuchungen/Einstufungen nach anderen Vorschriften, z.B. nach EBV oder BBodSchV vereinbart, hat er diese Leistungen in sein Angebot einzukalkulieren. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung. Plant der Auftragnehmer die direkte Verwertung von Bodenmaterial in einem technischen Bauwerk, ist die dazu erforderliche EBV-Analytik ebenso in sein Angebot einzukalkulieren.

Hat der Auftragnehmer mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen Untersuchungen nach anderen Vorschriften, z.B. nach LAGA oder BBodSchV, vereinbart, hat er diese Leistungen in sein Angebot einzukalkulieren, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Plant der Auftragnehmer die direkte Verwertung von Bodenmaterial in einem technischen Bauwerk außerhalb dieses Bauvorhabens, ist die dazu erforderliche EBV-Analytik ebenso in sein Angebot einzukalkulieren.

Der Auftraggeber schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen zur Beseitigung (größer LAGA Z2) auf Grundlage der Deponieverordnung mit Positionen für die Deponieklassen I-III aus.

0.2.15.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Die vom Auftragnehmer durchzuführenden Rückbau- und Abbrucharbeiten umfassen den Rückbau der vollständigen ober- und unterirdischen Bauwerkssubstanz, die Entkernung und Demontage der diversen, ggf. schadstoffhaltigen Baustoffe, Einrichtungsgegenstände, Installationen und Anlagen, den Transport und die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle und ggf. die Verfüllung der Baugruben mit unbelastetem Bodenaushub.

Im Vorfeld der Rückbauarbeiten hat der Auftragnehmer zusammen mit dem Fachgutachter des Auftraggebers bzw. mit der Bauüberwachung vor Ort eine Bestandsaufnahme der abzubrechenden Bausubstanz vorzunehmen, insbesondere wenn diese noch nicht auf ihre Zusammensetzung und mögliche Schadstoffbelastung untersucht wurde. Auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht, z.B. Öl- und Schmierstoffverunreinigungen, Teer- oder Bitumenanstriche, sind farblich zu kennzeichnen. Anschließend hat der Auftragnehmer Bau die erforderlichen Rückbau- und Abbrucharbeiten detailliert im Entsorgungskonzept zu beschreiben, vom AG übergebene Gutachten und chemische Analysen sind zu berücksichtigen.

Vor dem eigentlichen Abbruch sind alle schadstoffhaltigen bzw. entsorgungsaufwendigen Materialien aus dem Bauwerk auszubauen und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen. Anschließend ist der verbleibende Rohbau abzubrechen und sortenrein zur Entsorgung bereitzustellen.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Werden beim Rückbau der baulichen Anlagen zuvor unentdeckte, auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht (kontaminierte Baustoffe) vorgefunden, sind die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen, die betreffende Baustelle zu sichern und die Bauüberwachung sowie der für Umweltschutzbefugnisse verantwortliche Mitarbeiter unverzüglich zu informieren.

0.2.15.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

Die Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf von nicht wieder verwendungsfähigen Eisen-, Stahl- und NE- Recyclingmaterial sowie LST- und Telekommunikations-Restbaustoffen erfolgt durch den Auftraggeber, die genannten Restbaustoffe verbleiben bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung in dessen Eigentum.

Der Auftragnehmer hat den Anfall dieser Materialien unter Angabe von Art, Menge, Größe und Anfallort 4 Wochen vor dem geplanten Ausbau schriftlich beim Auftraggeber anzuzeigen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Zur Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf vorgesehene Material ist durch den Auftragnehmer auf den zugewiesenen Bereitstellungsflächen bereitzustellen, von diesen Flächen erfolgt die Übernahme dieser Materialien durch einen vom Auftraggeber benannten Empfänger.

Vom Auftragnehmer ist der Verbleib aller Restbaustoffe in einer Tabelle gesondert nach Bauabschnitten zu dokumentieren. Für die LST-Reststoffe sind die betreffenden Listen gemäß Handlungsanweisung des Auftraggebers im Rahmen der zugehörigen PT1 Planung zu erstellen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalten und bis zu einem Volumen von 500 m³ ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der Auftragnehmer in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

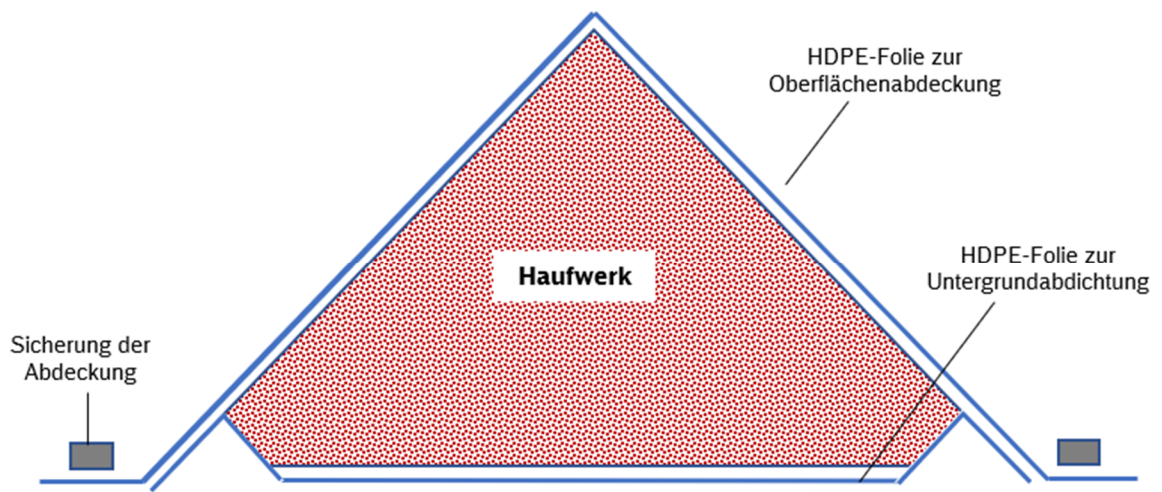
Die Haufwerke sind, spätestens nach der Verbringung auf die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche, mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung (Haufwerksnummer, Anfallort, Ausbaudatum, etc.) angibt, dauerhaft zu kennzeichnen. Die Haufwerkseinstufung und -bewertung sind unmittelbar nach Erhalt der finalen Abfalldeklaration nachzutragen.

Der Auftragnehmer hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Alle Abfälle mit der Einstufung ab LAGA Z 1.2 bzw. RC 2/ BM 2 gemäß EBV oder höher sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung zu sichern. Das von der Oberflächenabdichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten.

Bei allen nach Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfällen ist zusätzlich eine entspr. HDPE-Folie gem. nachfolgender Abbildung zur Untergrundabdichtung vorzusehen.

Alternativ zu der beschriebenen Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Für alle Haufwerke hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber folgende Dokumente zu übergeben:

- Aushubprotokoll mit Angaben zu Bezeichnung, Lage, Ortsbeschreibung (Damm, Strecke, Bauwerk usw.), Materialart sowie Art und geschätzter Anteil von Fremdbestandteile (Schotter, Bauschutt, Wurzeln etc.), Auffälligkeiten (Färbung, Geruch usw.),
- Fotodokumentation,
- Lageplan der Haufwerke mit Angabe der Bezeichnung, Materialart und Menge,

- Mengen-/Kubaturermittlung (durch AN im Beisein der BÜW oder des Fachgutachters des ANs vorzunehmen).

Die zuvor beschriebenen Leistungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.9 Deklarationsanalytik

Alle im Bauvorhaben anfallenden Materialien einschließlich Altschotter sind durch den Auftragnehmer zum Zweck der Deklaration kontinuierlich baubegleitend chemisch zu untersuchen. Dabei sind die aktuellen Vorschriften auf Bundesebene sowie des jeweiligen Bundeslandes, die Herkunft des Materials und die Vorgaben des Bauvertrages zu berücksichtigen.

Für Probenahme, Analytik und gutachterlichen Bericht hat der Auftragnehmer ein für diese Tätigkeiten nach DIN EN ISO / IEC 17025 akkreditiertes Institut zu binden, dass durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle zertifiziert wurde.

Die Probenahme hat gemeinsam vom Auftragnehmer und der Fachbauüberwachung Abfall zu erfolgen. Der Auftragnehmer gibt die jeweiligen Termine für die Probenahmen mit mind. 5 Arbeitstagen Vorlaufzeit beim Auftraggeber und der Fachbauüberwachung Abfall bekannt.

Dem Auftraggeber ist zu jeder Analyse unaufgefordert ein gutachterlicher Untersuchungsbericht insbesondere mit folgenden Bestandteilen zu übergeben:

- abfalltechnische Bewertung (z.B. Materialklasse) *und* abfallrechtliche Einstufung (z.B. Abfallschlüssel) der Einzelwerte sowie der jeweiligen Gesamtprobe
- aussagefähiges Probenahmeprotokoll mit Angaben zur Lage, Bezeichnung und geschätzten Volumens des jeweils beprobten Haufwerks

Der Auftraggeber behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung eine Analytik durch ein akkreditiertes Labor abzufordern bzw. parallel ein weiteres Labor mit Kontrollanalysen zu beauftragen.

Eine Beprobung mineralischer Stoffe im eingebauten Zustand (in situ) und ein direkter Aushub und eine Abfuhr ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer hat zuvor ein geeignetes in situ-Beprobungskonzept zur Prüfung und Freigabe durch den Auftraggeber mindestens 4 Wochen vor dem avisierten Probenahmetermin vorzulegen. Darin ist die Notwendigkeit der in situ-Beprobung zu begründen und es sind die virtuellen Haufwerke zu beschreiben (Herkunft, Art und Anzahl der Einzelentnahmen und Mischproben) und in geeigneter Form zu visualisieren. Die Beprobung und der Ausbau der Materialien hat gemäß des freigegebenen Beprobungskonzeptes unter kontinuierlicher Begleitung durch die Fachbauüberwachung Abfall und den Abfallbeauftragten des Auftragnehmers zu erfolgen.

Für die chemische Untersuchung von Altschotter bzw. seiner Kornfraktionen ist zusätzlich die Altschotterrichtlinie RIL 880.4010 „Bautechnik; Verwertung von Altschotter“ zu berücksichtigen (z.B. Siebschnitt bei 31,5 mm, keine Hochrechnung der Ergebnisse der Feinfraktion auf die Gesamtfraktion). Der Untersuchungsumfang und die Bewertungsgrundlagen für Altschotter sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

0.2.15.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen

Das Nachweisverfahren besteht grundsätzlich aus der Vorabkontrolle der Zulässigkeit des Entsorgungsweges (z.B. Anlagengenehmigung, Efb-Zertifikat, etc.) und der Verbleibskontrolle über die ordnungsgemäß durchgeführte Entsorgung (Transportpapiere als Verbleibsnachweise).

Für alle im Bauvorhaben anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle ist eine Nachweisführung über die Entsorgung im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer, dessen Abfallverantwortlicher und die von ihm beauftragten Nachunternehmer sowie Abfallbeförderer und Entsorger haben aktiv an der Vorbereitung und Durchführung des Nachweisverfahrens im eANV mitzuwirken.

Die projektspezifische Ausgestaltung und das Zusammenwirken zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber sind im Entsorgungskonzept des Auftragnehmers auf der Basis der M.01.02.15.03 Anlagen 7 „Aufgabenverteilung Abfallmanagement“ und 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zu beschreiben und vom Auftraggeber zu bestätigen.

Der Auftragnehmer hat innerhalb von 14 Werktagen nach Vorliegen der Genehmigung des Entsorgungsweges (Entsorgungsnachweis EN/VN) mit der Entsorgung der bereitgestellten Abfälle zu beginnen.

0.2.15.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren

Vom Auftragnehmer sind folgende eANV - Zugänge und anwendungsbereite Geräteausrüstungen für den Abfallbeauftragten / Bevollmächtigten des Auftragnehmers und die Beförderer auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Die Ausstattung und die Zugänge sind im Entsorgungskonzept des Auftragnehmers zu dokumentieren:

- Gebräuchliche Computerhardware inkl. DSL-Verbindung (Internet) oder gleichwertig
- Abfallerfassungssoftware inklusive eigenständigem Zugang, kompatibel zur Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS)

Sofern die vom Auftragnehmer beauftragten Beförderer und / oder Entsorger (NAN) nicht am elektronischen Nachweisverfahren über nicht gefährliche Abfälle mitwirken, hat sich der Auftragnehmer entweder als „Sonstiger Beteiligter“ oder als Bevollmächtigter einen eigenen Zugang zu einem geeigneten eANV-System (Provider) inkl. ZKS-Postfach zu schaffen und zusätzlich folgendes zu gewährleisten:

- Ausstattung und Schulung der örtlichen Mitarbeiter des Auftragnehmers mit persönlichen Signaturkarten nach digitalem Signaturgesetz
- Nachweis der abfallrechtlichen Qualifikation der signaturberechtigten Mitarbeiter
- Erfassung der Entsorgungsvorgänge im eANV in der Rolle der nicht mitwirkenden Beförderer / Entsorger gemäß Anlage 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zum M.01.02.15.03.

Die DB InfraGO AG verwendet als eANV-System das Programm „ZEDAL“ der „Abfallmanagement Datenverarbeitungs AG“ Recklinghausen. Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe wird dem Auftragnehmer empfohlen, sich für einen Zugang zur ZEDAL - Portallösung anzumelden.

0.2.15.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Das Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle beinhaltet grundsätzlich eine Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde im Wege der behördlichen Bestätigung bzw. Kenntnisnahme des Entsorgungsnachweises.

Der EN für gefährliche Abfälle besteht im eANV ausfolgenden Dokumenten:

- Deckblatt des Entsorgungsnachweises (DEN)
- Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers (VE)
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform
- ggf. Ergänzendes Formblatt für die Beauftragung / Bevollmächtigung / Andienung (EGF)
- Annahmeerklärung des Entsorgers (AE) und
- behördliche Bestätigung (Genehmigung) der für die Entsorgungsanlage zuständigen Abfallbehörde (BB).

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Entsorgungstermin mitzuteilen, dass ein Entsorgungsnachweis für die Entsorgung gefährlicher Abfälle oder von POP-Abfällen benötigt wird und dazu folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Deklarationsanalysen mit gutachterlichem Bericht und Probenahmeprotokoll
- die Anlagengenehmigungen, z.B. Entsorgungsfachbetriebszertifikat oder BImSch-Genehmigung der vorgesehenen Entsorgungsanlagen,
- das EfB-Zertifikat bzw. die Beförderungserlaubnis des Beförderers nach § 54 KrWG für die Beförderung von gefährlichem Abfall

Durch den Auftraggeber wird anschließend der elektronische Entsorgungsnachweis im eANV erstellt. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer durch Ausfüllen des sog. Ergänzendes Formblatts (EGF) mit der Gebührenübernahme für das Genehmigungs- / Andienungsverfahren für die durch den Auftragnehmer zu entsorgenden Abfälle. Dazu hat der Auftragnehmer das EGF vor dem Auftraggeber elektronisch zu signieren.

Nach Vorliegen aller Dokumente signiert der Auftraggeber die Verantwortliche Erklärung (VE) und übermittelt diese elektronisch an den vom Auftragnehmer benannten Entsorger. Dieser füllt die Annahmeerklärung (AE) aus und signiert diese, anschließend erfolgt die elektronische Übermittlung an die Behörde zur Genehmigung (Grundverfahren) bzw. zur Kenntnis (privilegiertes Verfahren).

Die Nutzung von Sammelentsorgungsnachweisen für gefährliche Abfälle und für POP-Abfälle durch den Auftragnehmer ist nur nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Teamleiters Umweltschutz zulässig.

Verbleibskontrolle

Der Auftragnehmer hat beim verantwortlichen Bauüberwacher rechtzeitig seinen Bedarf an Transportdokumenten (BS, ÜS) anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem Auftraggeber das elektronische Mustertransportdokument und generiert daraus die benötigte Anzahl von elektronischen Begleitscheinen und signiert diese.

Die im Auftrag des Auftragnehmers tätigen Abfallbeförderer haben die Transportdokumente bei Abfallübernahme auf der Baustelle elektronisch zu signieren.

Sofern die Signatur der Beförderer abweichend davon erst unmittelbar vor Abfallübergabe beim Entsorger erfolgen soll, ist hierzu mit dem AG eine gesonderte schriftliche Vereinbarung nach § 19(2) NachwV zu treffen M.01.02.15.03 Anlage 13 „Vereinbarung über die verspätete Signatur des Abfallbeförderers“.

Bei Verwendung eines Sammelentsorgungsnachweises ist der Übernahmeschein vom Beförderer/Entsorger auf die Abfallerzeugernummer des AG auszustellen und dem AG elektronisch zu übermitteln.

0.2.15.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Der Entsorgungsnachweis über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle im eANV besteht aus den gleichen Dokumenten wie der EN für gefährliche Abfälle, ausgenommen das Ergänzende Formblatt (EGF) und die Behördliche Bestätigung (BB).

Zur Vorbereitung der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle hat der Auftragnehmer folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Anlagengenehmigungen (Entsorgungsfachbetriebszertifikat / BlmSch-Genehmigung) der vorgesehenen Entsorgungsanlagen und
- das EfB-Zertifikat bzw. die Anzeige des Beförderers nach § 53 KrWG bzw. für die Beförderung von ngA
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform

und zur Vervollständigung und Signatur an den Auftraggeber elektronisch zu übermitteln.

Auf Basis dieser Angaben erstellt der Auftraggeber den Vereinfachten Entsorgungsnachweis im eANV, signiert die VE und leitet den Vereinfachten Entsorgungsnachweis an den vom Auftragnehmer beauftragten Entsorger weiter. Der Entsorger erstellt und signiert die Annahmeerklärung, damit ist der VN vollständig.

Nimmt der Entsorger nicht am elektronischen Nachweisverfahren für nicht gefährliche Abfälle teil, hat der Auftragnehmer die vom Entsorger unterschriebene Annahmeerklärung einzuholen und dem Auftraggeber zu übermitteln bzw. der vorausgefüllten AE als Anhang beizufügen (sofern der Auftragnehmer mit der Erstellung des VN beauftragt ist). Anschließend wird die Annahmeerklärung vom Auftraggeber mit folgendem Zusatz signiert: „ENT nimmt nicht am eANV für ngA teil, AE wird als Datei beigefügt. Signiert für den ENT: DB InfraGO AG, Personenbahnhöfe, siehe Original-AE im Anhang.

Sofern der Auftragnehmer nicht gefährlichen Bodenaushub zur Verwertung in gesonderte Maßnahmen z.B. in andere Baustellen oder landwirtschaftliche Flächen verbringen will, hat er für die Vorabkontrolle einen Vereinfachten Entsorgungsnachweis (VN) zu verwenden und als Anhang die aktuelle Einbaugenehmigung der zuständigen Bodenschutzbehörde für das Material beizufügen. Die Verbleibskontrolle erfolgt mittels elektronischem Registerbeleg (ZEDAL).

Verbleibskontrolle

Der Transport der Abfälle hat direkt und nur zu den freigegebenen Entsorgungsunternehmen gemäß Entsorgungsnachweis zu erfolgen. Eine Abweichung bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

Für die elektronische Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle (ngA) sind Registerbelege (RB) zu verwenden. Der Auftragnehmer hat beim verantwortlichen Bauüberwacher seinen Bedarf an RB mindestens 3 Arbeitstage vorher anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem Auftraggeber das Mustertransportdokument (Registerbeleg), generiert daraus die benötigte Anzahl elektronischer Registerbelege und signiert diese.

Sofern die beauftragten Beförderer (BEF) und / oder Entsorger (ENT) nicht an der elektronischen Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle teilnehmen, hat der Auftragnehmer die entsorgten Abfallmengen auf der Grundlage vorliegender Wiegenoten (Lieferschein nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber) zu erfassen und den Registerbeleg in der Spalte des Beförderers und Entsorgers qualifiziert zu signieren. Der BEF hat unmittelbar bei Übernahme des Abfalls den Registerbeleg zu signieren. Der ENT hat spätestens 10 Tage nach Annahme des Abfalls zu signieren.

Wird ein Registerbeleg für größere Chargen als die Transportmenge eines LKW erstellt und sind unterschiedliche Beförderer tätig, ist die Abfuhr des Abfalls von der Baustelle und die Übernahme durch den Entsorger nur durch die Signatur des Abfallerzeugers / BÜW und des Entsorgers auf dem Registerbeleg nachzuweisen, die Signatur des Beförderers entfällt. Die im Registerbeleg einzutragende Abfallmenge ist dabei aus der Gesamtmenge der in den Wiegescheinen erfassten Abfallmenge zu errechnen.

Als direkter Nachweis für die erfolgte Abfallübernahme auf der Baustelle hat der Auftragnehmer die von ihm beauftragten Beförderer zu veranlassen, die erforderlichen Registerbelege als Papiaerausdruck zur Abfallübernahme auf die Baustelle mitzubringen, darauf die Übernahme zu quittieren und den unterschriebenen RB-Ausdruck der BÜW zu übergeben.

Auf den Verbleibsnachweisen bzw. entsprechenden Zusatzdokumenten hat der Auftragnehmer auch die Dokumentationsanforderungen gemäß der Gewerbeabfallverordnung niederzulegen.

Der aktualisierte Entsorgungsstand aller Haufwerke ist binnen 5 Arbeitstagen in einer Haufwerksliste zu überführen und an die BÜW und den AG (zur Verbleibskontrolle) zu übergeben.

0.2.15.10.4 Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzbaustoffverordnung

Soweit der Auftragnehmer bauvertraglich mit der Erstellung der obligatorischen Einbaudokumentation und ggf. erforderlichen Vor- und Abschlussanzeigen für den MEB-Einbau nach EBV beauftragt ist, hat er die für den Einbau von MEB in technische Bauwerke der DB oder den Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial in Bauwerke von Dritten notwendigen elektronischen Dokumente, z.B. Lieferscheine und je nach Beauftragung weitere Dokumente, im System ZEDAL elektronisch zu erstellen bzw. zu vervollständigen, und ggf. auch erforderliche Vor- und Abschlussanzeigen bei den zuständigen Behörden zu tätigen.

Die Erstellung des Deckblattes oder der Voranzeige erfolgt grundsätzlich erst nach AG-seitiger Freigabe des vom Auftragnehmers beantragten MEB-Einbaus.

Für jede angelieferte Charge eines MEB, die in eine technische Bauweise eines Bauwerkes eingebaut wird, ist ein separater elektronischer Lieferschein zu erstellen. Als zusammenfassendes Dokument für jeden Satz gleichartiger Lieferscheine hat der Auftragnehmer ein elektronisches Deckblatt im ZEDAL zu befüllen bzw. zu erstellen. Sofern für den MEB-Einbau eine Vor- und Abschlussanzeige erforderlich wird, ersetzen diese das Deckblatt. Der Muster-Lieferschein und die einzelnen Lieferscheine werden aus der Voranzeige generiert.

Abhängig vom Bauvertrag obliegen dem Auftragnehmer ggf. weitere Melde- und Übergabepflichten gegenüber von Behörden, dem Auftraggeber oder Dritten.

0.2.15.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen

Für die Abrechnung von Entsorgungsleistungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen unaufgefordert einzureichen, insbesondere:

- Kopie des vollständig ausgefüllten und signierten abfallrechtlichen Verbleibsnachweises aus ZEDAL wie beschrieben

- Wiegescheine aus Nettoverwägung auf geeichter, stationärer Waage (Mindestinhalt: Anfallstelle, Transportpapiernummer, Haufwerksnr., amtl. Kennzeichen)
- Mengennachweis auf der Baustelle (jeweils alternativ):
 - Volumenermittlung von Haufwerken,
 - Volumenermittlung Baugrube,
 - Nettoverwiegung auf der Baustelle,
 - Zählprotokoll.

Die prüfbare Abrechnung der Leistung setzt voraus, dass alle rechnungsbegründenden Unterlagen vorliegen.

Auf die Regelungen zu Ziff. 20.2 ff der ZVB-DB wird hierbei nochmals hingewiesen.

0.2.15.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.

Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.16 bleibt frei

0.2.17 bleibt frei

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer
entfällt

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der Auftragnehmer Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der Auftragnehmer vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den Auftraggeber abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der Auftragnehmer hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragte Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des Auftragnehmers den Auftraggeber über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem Auftraggeber vorbehalten.

Die Aufwendungen, für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des Auftragnehmers bei der auftraggeberseitigen Koordination sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 DB-spezifische Angaben

Besonderheiten der Regelung und Sicherung der Beschäftigten vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebs:

Arbeiten an den Bahnsteigkanten, Abdecksteinen und Pflasterarbeiten einschl. Erdarbeiten innerhalb des Gefahrenbereiches sind ausschließlich in Sperrpausen zugelassen.

Für die Arbeiten an den Außenbahnsteigen sind Sperrpausen vorgesehen.

Details zur Reisendensicherung:

Während der Bautätigkeiten in den gesperrten Außenbahnsteigbereichen läuft der Bahnhofsbetrieb wie gewohnt weiter. Der nicht gesperrte Außenbahnsteig/ -bereich muss die Bauzeit über für die Fahrgäste nutzbar und zugänglich bleiben. Die Wegführung der Fahrgäste ist über eine entsprechende Beschilderung deutlich darzustellen. Die Fahrgäste müssen sicher vom Außenbahnsteig zum Busbahnhof und zu den öffentlichen Wegen geführt werden und wieder zurück.

Allgemeines

Alle Nachweise der Eigenüberwachung (MEBSchriebe, Protokolle etc.) sind der Bauüberwachung unaufgefordert sofort zu übergeben. Bei Fremdüberwachung sind die Leistungen vorab bei der Projektleitung anzumelden und genehmigen zu lassen.

Zertifikate und Prüferklärungen sind rechtzeitig vor dem Einbau der Komponenten durch den Auftragnehmer, dem BVB und dem Bauüberwacher vorzulegen. Bei Nicht-Vorlage der Zertifikate und Prüferklärungen behält sich der Auftraggeber vor, den Einbau der Komponenten zu verweigern. Die daraus resultierende Bauzeitverlängerung ist ggf. durch Umplanung des Bauablaufes wieder zu kompensieren. Die Daraus entstehenden Erschwernisse und Mehrkosten sind durch den Auftragnehmer zu tragen.

Erforderliche Eigenüberwachungsprüfungen sind durch den Auftragnehmer zu erbringen. Diesbezügliche Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet.

Erforderliche Kontrollprüfungen sind durch den Auftragnehmer zu erbringen. Bei Bedarf kann der Auftraggeber hinzugezogen werden. Diesbezügliche Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet.

0.2.24 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

1. Absteckung und Vermessung

Gegenstand dieser Ausschreibung sind alle vermessungstechnischen Leistungen, die für alle zu errichtende Bauwerke, Anlagen, Straßen und Wege usw. durchzuführen sind. Das Leistungsverzeichnis sieht Positionen für die Vermessungsarbeiten vor. Alle anderen Vermessungsarbeiten des Auftragnehmers, die nicht durch LV-Positionen erfasst sind, sind Nebenleistungen des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer führt alle für die ordnungsgemäße Baudurchführung erforderlichen Vermessungsarbeiten, Berechnungen, Absteckungen, Kontrollmessungen und Versicherungen hinsichtlich der richtigen Bauausführung durch.

Die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer beinhaltet auch alle Begleitmaßnahmen wie das Einholen von Genehmigungen zum Betreten und Befahren fremder Grundstücke oder das Setzen von Vermessungszeichen.

Sämtliche weiteren Vermessungs- und Absteckarbeiten zur Durchführung der vertraglichen Bauleistungen sind vom Auftragnehmer auszuführen. Zu diesen Leistungen gehört u. a.:

- Ermitteln und Vermarken von Lage- und Höhenfestpunkten
- Durchführung einer Gelände- und Bestandsaufnahme für alle Baubereiche des Auftragnehmers einschließlich Zufahrten und BE-Flächen
- Vermessung während der Bauzeit

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Originale aller vermessungstechnischen Unterlagen (Berechnungen, Feldbücher, Messprotokolle zur Dokumentation der erreichten Genauigkeit und dergleichen) in Ordnern zusammengestellt, mit den entsprechenden Erläuterungen versehen, über die Bauüberwachung des Auftraggebers der DB InfraGO AG, Personenbahnhöfe zu übergeben.

Ausführung der Vermessungsleistungen

Die Vermessung erfolgt nachfolgenden Vorschriften:

- Ril 883 „Gleis- und Bauvermessung“
- Ril 88501 „Vorhaltung technischer und raumbezogener Bestandsdaten“ (jeweils aktuelle Ausgabe) und in Absprache mit dem Auftraggeber auszuführen.
- Ril 824 Gleis Ersatzmessung
- ZTV-ING Teil 1, Abs. 2

Der Auftragnehmer stellt vier Wochen vor Baubeginn das Messprogramm für seine Arbeiten auf und übergibt dies dem Auftraggeber zur Genehmigung. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung des ihm übergebenen Festpunktfeldes verantwortlich. Der Auftragnehmer hat die ausschließliche

Verantwortung für die plangerechte Ausführung der Baumaßnahmen und wird durch etwaige Kontrollmessungen der Bauüberwachung nicht von dieser Verantwortung entbunden.

Bauausführungsvermessung

Die baubegleitende Kontrollmessung der geometriestimmenden Bauwerkspunkte nach Lage und Höhe, Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen der zu erstellenden und angrenzenden Anlagen, stichprobenartige Eigenüberwachungsmessungen und die fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung als Grundlage für den Bestandsplan ist Aufgabe des Auftragnehmers und wird nicht gesondert vergütet.

Die vertragsmäßige Herstellung der baulichen Anlage ist in den einzelnen Bauzuständen nach Lage und Höhe zu prüfen und zu protokollieren.

Alle Vermessungen, die während der Ausführungszeit notwendig werden, hat der Auftragnehmer selbst so rechtzeitig durchzuführen, dass eine Nachprüfung durch den Auftraggeber ohne Behinderung der Bauarbeiten möglich ist.

Der Auftraggeber behält sich eine Prüfung aller vom Auftragnehmer ausgeführten Vermessungen vor. Für die Dauer der Kontrollvermessungen sind Behinderungen für die Messarbeiten auszuschließen.

Vermessungsgrundlagen

- Gleisvermarkungspunkte mit DB REF-Koordinaten und Höhen im System als Festpunktfeld
- Festpunktfeld im DB REF Format
- Punktnummernpläne
- Koordinaten- und Höhenverzeichnis
- Bestandsaufmaß des Baubereichs

Der Auftragnehmer hat die ihm erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim Auftraggeber abzufordern

2. Beweissicherung

Siehe besondere Vertragsbedingungen Punkt 16.3.3 (Beweissicherung)

Der Auftragnehmer hat an den vom Auftraggeber festgesetzten Terminen zur Beweissicherung teilzunehmen. Ohne Vorlage, der von allen Beteiligten unterzeichneten Dokumente des Beweissicherungsverfahrens wird, dem Auftragnehmer keine Bauerlaubnis durch den Auftraggeber erteilt.

Beteiligte am Beweissicherungsverfahren sind:

- der Auftragnehmer,
- ein durch den Auftragnehmer öffentlich bestellter, neutraler Bausachverständiger,
- der Auftraggeber,
- betroffene Eigentümer und Pächter/ Mieter,
- bei öffentlichen Anlagen die zuständige Behörde.

3. Abbrucharbeiten

Auf- und Abbruchteile sind vom Auftragnehmer zu verwerten/ entsorgen (siehe Punkt 0.2.14). Die Beprobung der Boden und Abbruchmassen ist durch den Auftragnehmer durchzuführen. Die Boden- und Abbruchmassen sind durch den Auftragnehmer zwischenzulagern und nach Vorlage der Beprobungsergebnisse zu verwerten/ entsorgen.

Eine für die Entsorgung erforderliche Sortierung/ Zerkleinerung der verschiedenen Baumaterialien ist in die einzelnen Leistungsverzeichnispositionen einzurechnen.

Das Leistungsverzeichnis beinhaltet die Auf- und Abbruchleistungen, den Bodenaushub, die Zwischenlagerung, die Analysen, das Aufnehmen aus dem Zwischenlager und den Transport und die Entsorgung.

Die Auf- und Abbruchtechnologie ist prinzipiell Sache des Auftragnehmers, wenn im Leistungsverzeichnis nichts detaillierter ausgeschrieben ist. In jedem Fall sind jedoch folgende Punkte ergänzend zu beachten und im Angebot zu berücksichtigen:

Sämtliche Aufwendungen, die zum Rückbau der bestehenden Bahnsteige und Bauwerke/-teile erforderlich werden, sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen. Hierzu gehört auch die Herstellung von erforderlichen Abbruchbehelfen, die temporär bei den Abbrucharbeiten erforderlich werden.

4. Baugruben

Die Dimensionierung der Baugrube obliegt dem Auftragnehmer bzw. ergeben sich aus den anzuwendenden Vorschriften. Erschwernisse bei der Herstellung der Baugruben aus den vor Ort befindlichen Anlagen (Ver-/ Entsorgungsleitungen Dritter, Telekommunikationsanlagen Dritter, etc.) werden nicht gesondert vergütet und sind mit in die Einheitspreise einzurechnen.

5. Verbauten

Beim Einbau von Verbauten ist darauf zu achten, dass der Arbeitsbereich außerhalb der Sicherheitsbereiche von Betriebsanlagen liegt.

Ansonsten sind die Anlagen für die Dauer der Baustelle zu sperren.

Die Wahl der Verbauten und Baubehelfe obliegt dabei dem Auftragnehmer. Die Anlage 3.5 ist bei der Wahl der Verbauten zu beachten. Die statischen Nachweise für den Verbau sind objektspezifisch und zeitgerecht vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.

Für alle Baugruben im Druckbereich von Eisenbahnverkehrslasten ist ein Standsicherheitsnachweis erforderlich. Dieser wird vom Auftraggeber geprüft und zur Ausführung bestätigt.

6. Bauzeitliche Wasserhaltung

Zur Herstellung und Unterhaltung der Baugrube ist die Anlage 3.5 zu beachten. Das abzupumpende Wasser ist ins örtliche Kanalsystem abzuleiten.

Es wird darauf hingewiesen das nach VOB, Teil C, DIN 18299, Teil 4 eine Tagwasserhaltung als kostenfreie Nebenleistung anzusehen ist.

7. Erdarbeiten

Das Wiederverfüllen der Baugruben darf nur mit geeignetem, verdichtungsfähigem Material erfolgen, gem. DIN 18196, GW, SI, SW, in Lagen von ≤ 30 cm. Die Regelungen der Ril 836 und der DIN EN 1610 sind zu beachten. Auffüllungen, die den Bestimmungen der Ril 836, der DIN EN 1610 und der ZTV E-StB nicht entsprechen, sind zu Lasten des Auftragnehmers auszubauen, soweit wiederverwendbar erneut einzubringen, ansonsten durch geeignetes Material zu ersetzen. Das ausgebaute Material ist zur Wiederverfüllung der Baugruben nicht geeignet. Sämtliche Prüfungen im Zuge der Erdarbeiten sind Sache des Auftragnehmers und finden unter Überwachung des Auftraggebers statt. Die ausgewerteten Untersuchungsergebnisse sind dem Auftraggeber schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Die geplanten Erdarbeiten sind nach Erfordernis in Handschachtung auszuführen. Für Arbeiten im Bereich von Kabeln und Leitungen des EIU bzw. Dritter ist die Einhaltung der Mindestabstände für Verdichtungsgeräte sicherzustellen.

8. Kabeltiefbau

Alle einzubauenden Bauteile (z.B. Kabeltröge, Deckel, Kabelaufbauschächte) müssen dauerhaft mit dem Signum der Hersteller-Firma gekennzeichnet sein.

Werden bestehende Anlagen für die Kabellegung genutzt, sind diese zu öffnen, zu reinigen und nach dem Einlegen der Kabel wieder zu schließen.

Defekte Kabeltrogteile sind auszutauschen und fehlende zu ergänzen.

Werden vorhandene Gleisquerungen bzw. Rohrzugtrassen genutzt, sind die Schutzrohre zu kalibrieren, ggf. ist vor Kabellegung vorhandenes Regenwasser in den Kabelschächten abzupumpen.

9. Kabelverlegearbeiten und provisorische Kablesicherung

Die Kabelmerkblätter der DB InfraGO AG und der DB-Kommunikationstechnik gelten sinngemäß für alle Kabel und Leitungen unabhängig davon, wer der Anlagenverantwortliche des EIU ist.

Der Auftragnehmer darf mit Arbeiten an vorhandenen Leitungs-, und Kabeltrassen erst beginnen, nachdem die Zustimmung der DB Netz AG bzw. des Leitungsträgers vorliegt, eine örtliche Einweisung erfolgt ist und er die Empfangsbestätigung der Kabelmerkblätter gegen Unterschrift dem Auftraggeber übergeben hat.

Sicherungsmaßnahmen bzw. Umverlegungen von Leitungen Dritter sind nur mit vorheriger Abstimmung mit dem betreffenden Leitungsträger auszuführen.

10. Kabelprüfung

Nach Verlegung der neuen Kabel sind diese inklusive der eingebauten Verbindungsmuffen – auch in Teilbereichen je nach Baufortschritt und auf Anweisung der Bauüberwachung – auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.

Grundlage für die Prüfung sind Ril 892 03 22 01 und Abnahmemessblatt 892 03 22 51.

Die Prüfung muss vor der Beschaltung der Kabelschränke, -verteiler (Rangierungen sind nur auf einer Seite aufzulegen) und Endverbraucher erfolgen.

Die Messprotokolle sind nach erfolgter Prüfung in 2-facher Ausfertigung in Papierform dem Auftraggeber zu übergeben.

Die Kosten für die Kabelprüfung sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

11. Beton- und Stahlbetonarbeiten

Falls Arbeitsfugen längere Zeit (mehr als 3 Wochen) bestehen, ist die Anschlussbewehrung durch Zementschlämme vor Korrosion zu schützen.

Die Arbeitsfugen sind vor Betonierbeginn gründlich zu säubern. Insbesondere sind Zementschlämme, die sich in der Fuge abgesetzt hat, zu entfernen (durch Sandstrahlen oder glw.).

Alle Betonaussparungen sind so auszusteifen, dass sie sich unter dem Betonierdruck nicht verformen.

Als Schalungsanker sind Systeme mit durchgehenden Leerrohren nicht zugelassen! Zugelassen sind nur Systeme mit einbetonierten Ankerstäben und Betonkonen (der kleinere Konendurchmesser muss der Schalhaut zugekehrt sein), die zusätzlich mit Dichtscheiben zur Verhinderung der Wasserlängsläufigkeit versehen sind.

Zu verwenden sind die in statischer und konstruktiver Hinsicht erforderlichen Baustoffe.

Gemäß DIN 1045 ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich für die geforderten Betoneigenschaften. Die Prüfung gemäß DIN 1045, 1084, 1048 hat der Auftragnehmer in eigener Zuständigkeit und auf

eigene Kosten durchzuführen. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die Leistungsverzeichnispositionen der Betonarbeiten einzurechnen.

Der gesamte Prüfungsumfang (Güte- und Eignungsprüfung) ist mit dem Auftraggeber abzustimmen. Vom Auftragnehmer sind Betonierpläne (einschl. Rüttlereinsatz und Angaben/ Darstellungen über Rüttelgassen in der Bewehrung) zu erstellen, in denen auch die Maßnahmen der Nachbehandlung darzustellen sind. Durch die Zustimmung des Auftraggebers zu den betontechnologischen Festlegungen des Auftragnehmers und den vom Auftragnehmer projektierten Betonierablauf wird die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers nicht eingeschränkt.

Der Auftragnehmer trägt die Gewähr für die technisch einwandfreie Ausführung.

Dem Auftraggeber sind Betonrezepturen, Betonsortenverzeichnis als Bestandteil des Betonliefervertrages und Betonierpläne zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Betonrezeptur

Dem Auftraggeber sind innerhalb von 2 Wochen nach Auftragserteilung die Eignungsprüfungen aller zur Verwendung vorgesehenen Betonsorten zur Genehmigung vorzulegen. Die Vorlage der Druckfestigkeitsprüfungen erfolgt mind. 2 Wochen vor dem jeweiligen Betoniertermin.

Die Verwendung von Splitt als Betonzuschlag wird nicht zugelassen. Es darf nur Kies und Sand in der jeweils erforderlichen Körnung verwendet werden.

Transportbeton

Bei Verwendung von Transportbeton mit Transportbetonfahrzeugen ist es strikt untersagt, diese Fahrzeuge in den gesamten Baustellenbereichen (einschl. BE) zu reinigen.

Die Reinigung und Entsorgung hat ausschließlich im Betonwerk zu erfolgen. Bei Verstößen hat der Auftragnehmer die daraus entstehenden Kosten zu tragen. Siehe grundlegende Anforderungen gemäß DIN EN 206-1 und DIN 1045-2.

Zementart und –güte

Siehe DIN EN 197-1, DIN EN 197-4 bzw. für Sonderzemente DIN EN 14216 bzgl. Arten und Zusammensetzung.

Betonoberflächen

Die in DIN 18202, Tab. 3, Zeile 7 festgelegten Ebenheitstoleranzen für alle Betonflächen sind einzuhalten.

Die Betonoberflächen, die durch eine Schalhaut begrenzt werden, müssen mit Innenrüttlern und ggf. durch Außenrüttler verdichtet und geglättet werden.

Alle Sicht- und sonstigen Betonoberflächen sind sauber, absatzfrei, in gleicher Farbtönung und möglichst porenlos herzustellen. Sofort nach dem Ausschalen sind überschüssige Zementschlämme und Grate zu entfernen.

Die Arten der Sichtflächen sind den entsprechenden Leistungsverzeichnispositionen zu entnehmen.

Sämtliche Oberflächen von zu beschichtenden Bauteilen müssen so beschaffen sein, dass ohne weitere Arbeitsgänge die Kunststoffbeschichtungen aufgebracht werden können. Zur Erzielung einer optimalen Oberflächendichtigkeit im Bereich der Fundamentoberflächen bei Wandanschnitten ist ein besonders sorgfältiges Rütteln des Frischbetons erforderlich. Alle sichtbaren Kanten sind mit Dreikantleisten 1,5 / 1,5 cm zu brechen. Sichtbare Arbeitsfugen sind durch Trapezleisten zu betonen.

Betonnachbehandlung

Der Frischbeton ist gemäß ZTV-ING Teil 3, Abschnitt 2 nachzubehandeln und zu schützen.

Betondeckung

Es sind die Mindest- bzw. Nominalmaße der Betondeckung nach DIN EN 1992-1 bzw. DIN EN 1992-2 einzuhalten.

Abstandhalter aus Kunststoff dürfen nicht verwendet werden. Es dürfen nur Betonabstandhalter verwendet werden.

Bei Unterschreitung der vorgeschriebenen Betondeckung gehen alle Instandsetzungsmaßnahmen zu Lasten des Auftragnehmers. Diese sind unverzüglich nach Genehmigung durch den Auftraggeber durchzuführen. Es werden folgende Fälle unterschieden:

- a) Vorhandene Betondeckung > 3,0 cm (2,0 cm bei Fertigteilen); Beschichtung mit elastischer Zementschlämme
- b) Vorhandene Betondeckung < 3,0 cm (2,0 cm bei Fertigteilen), Sanierung mit Spritzmörtel in Trockenspritzverfahren und Rotorspritzmaschine (kein Kunststoffmörtel oder kunststoffvergüteter Mörtel)
- c) Wenn Instandsetzung an Sichtbeton erforderlich wird, ist die gesamte Betonsichtfläche (siehe hierzu auch Abs. 1.12 der Allgemeinen Vorbemerkungen: Mängelbeseitigung) zu überarbeiten.

Die Baustelle ist als Überwachungsklasse 2 nach DIN 1045 zu führen.

12. Korrosionsschutzarbeiten

Die Geländer auf den Bahnsteigen, Treppen, Abgrenzungsbalken und Rampen erhalten eine Feuerverzinkung und zusätzlich eine Deckbeschichtung gem. DIN EN ISO 1461.

Die Füllstabgeländer werden mit einem Korrosionsschutzsystem gem. ZTV-ING, Teil 4, Abschn. 3, Tab. A 4.3.2, Bauteil-Nr. 3.1, Korrosionsbelastung c), Beschichtungssystem-Nr. 1 versehen. Dieses sieht eine Feuerverzinkung, eine Zwischenbeschichtung auf Epoxidharz-Grundlage sowie eine Deckbeschichtung auf Polyurethan-Grundlage vor.

13. Abdichtungsarbeiten

Die zur Anwendung kommenden Abdichtungs- und Hilfsstoffe sollen der DIN 18533 entsprechen.

14. Erdungs- und Blitzschutzanlage

Fehler bei der Herstellung der Schutzerdungsanlagen können lebensgefährliche Auswirkungen haben. Deshalb ist dieser Anlagenteil mit größter Sorgfalt zu erstellen. Die bei der Schutzerdung dienende Leitung und Bauteile werden - soweit möglich - im Beton geführt bzw. eingebettet (VDE 0141; 5.2.4). Dabei dürfen lediglich bei der DB AG zugelassene Bauteile Verwendung finden.

Einzubetonierende Leitungen und Bauteile der Schutzerdungsanlage müssen vor Einbringen des Betons gemeinsam vom Auftraggeber (BÜW) abgenommen werden (VOB/B § 12 (2) b).

Über diese Abnahme, gegebenenfalls auch Teilabnahme, ist vom Auftragnehmer jeweils ein Protokoll zu fertigen und dem Auftraggeber zu übergeben.

Für die Erdungsanlage ist ein gesonderter Plan zu erstellen. Dieser wird vom Auftraggeber einer fachtechnischen Prüfung zugeführt.

Beim Bau der Schutzerdungsanlage sind die VDE-Vorschriften (insbesondere VDE 0115 und VDE 0141) und folgende beim Auftraggeber einsehbare bzw. beigefügte Richtzeichnungen zu beachten:

- Hinweise für die Anordnung von Schutzerdungen an Überbauten DB,
Zeichnung 2 Ebs 15.01.09, Bl. 1 u.2

- Elektrische Verbinder
- DB, BZA München, Zeichnung 4 Ebs 15.03.17
- Erdungsbrücken
- DB, Zeichnungen 2 Ebs 15.01.20 und 3 Ebs 15.03.19, Bl. 8-12
- Richtlinie 997.02: Rückstromführung, Bahnerdung, Potentialausgleich
- Innere Erdung bei Eisenbahnbrücken: Ebs 15.01.26

Die Befestigung der Erdungspunkte erhält eine Sollbruchstelle.

Die Gewinde der Erdungsanschlusspunkte sind unmittelbar nach dem Ausschalen vom Auftragnehmer im Beisein der BÜW zu überprüfen (u. a. Gängigkeit) und durch Kunststoffabdeckkappen gegen Verunreinigung zu schützen.

Alle Einbauteile sind gegen das Eindringen von Frischbeton zu schützen; sie sind gesäubert und bündig zu übergeben. Alle genannten Aufwendungen und Erschwernisse sind in die Einheitspreise der entsprechenden LV-Positionen einzurechnen.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.1 „Bauleitung und Stellvertreter“ der BVB:

Der verantwortliche Bauleiter muss über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Diese werden regelmäßig unterstellt, wenn die benannte Person ein Ingenieurstudium erfolgreich beendet sowie über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Projektleiter bei vergleichbaren Bauvorhaben verfügt.

Vom Bauleiter und Stellvertreter muss während der Ausführung der Arbeiten wenigstens einer ständig auf der Baustelle anwesend sein. Der Bauleiter oder sein Vertreter müssen an Sitzungen teilnehmen. Auf Forderung des AG gilt dieses auch für kurzfristig anberaumte Besprechungen.

Spätestens vier Wochen nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer ein vertrags- und projektbezogenes Organigramm vorzulegen. In diesem sind übersichtlich die wesentlichen Tätigkeitsfelder und das hierfür vorgesehene verantwortliche Personal anzugeben.

Es wird darüber hinaus noch auf die Regelungen zur Qualifikation im Rahmen der Baubegleitenden Qualitätssicherung (BQS) der Anlage 2.8 Qualitätssicherungsregelung hingewiesen.

In Ergänzung zum Punkt 16.1 „Nebenleistungen“ der BVB:

Auf die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Säubern des Baubereiches, der Baustraßen und der Zufahrtswege als Nebenleistung wird nochmals hingewiesen.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der Auftragnehmer hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der BVB zu diesem Punkt beizubringen.

Sicherung von Grundstücksgrenzen gegenüber Dritten:

In Ergänzung zur ausgeschriebenen Leistungsposition -Grenzsteine sichern- hat der Auftragnehmer unmittelbar zu Baubeginn auf der Baustelle die Grundstücksgrenzen zu Dritten optisch mit farbigen Holzpflocken (sichtbare Höhe ca. 0,5 m) in einem Abstand von max. 20 m bzw. an Eckpunkten zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungen sind während der gesamten Bauzeit zu erhalten und ggf. zu erneuern. Im Rahmen der Baustellenräumung sind diese Markierungen wieder zu entfernen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

Keine besonderen Anmerkungen

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

Keine Besonderen Anmerkungen

0.4.2 Besondere Leistungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

Seitens des Auftraggebers werden nur die der Ausschreibung beigelegten Unterlagen übergeben. Der Auftragnehmer hat sämtliche, für die geschuldete Werkleistung erforderlichen Planungsleistungen zu erbringen, insbesondere auch die Ausführungsplanung, statische Berechnung etc., soweit diese nicht ausdrücklich als vom Auftraggeber geschuldet vorgegeben sind. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren.

0.5.2 Vermessungstechnische Bestandsdokumentation

Die Grundlagen der vermessungstechnischen Bestandsdokumentation sind insbesondere in den Ril 804, 809, 883, 885 und 886 geregelt. Diese umfasst die Aktualisierung der Bahn-Geodaten mittels AVANI zur Erzeugung der Ivl-Bestandspläne (Topographie und ggf. Gleisnetzdaten), die Lichtraumdokumentation, die Überprüfung des Festpunktfeldes und die Überarbeitung der Gleisnetzdaten sowie der Trassen- und Weichenhöhenpläne.

Vor Beginn der Dokumentationsleistungen ist der Umfang der vermessungstechnischen Arbeiten sowie das zu verwendende Lage- und Höhenbezugssystem mit dem Arbeitsgebiet Ingenieurvermessung des Auftraggebers zwingend abzustimmen.

Gleisvermarkung:

Die Gleisvermarkung ist nach dem Umbau auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit zu überprüfen. Vom Auftragnehmer zerstörte oder beschädigte Punkte des übergebenen Festpunktfeldes sind zu ersetzen und nach den Kriterien der Ril 883.2000 / 883.3000 neu zu bestimmen. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

Festpunktfeld:

Die Lage- und Höhenfestpunkte sind nach dem Umbau auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit zu überprüfen. Vom Auftragnehmer zerstörte oder beschädigte Punkte sind gem. Ril 883.2000 auf Kosten des Auftragnehmers zu ersetzen und neu zu bestimmen.

Soll/Ist-Vergleich:

Es ist ein Soll/Ist-Vergleich der Gleise zu messen und in aussagefähiger Form (Tabelle) darzustellen und zu übergeben.

Trassenplan:

Bei Änderungen an der Gleisgeometrie, Geschwindigkeiten, Gleisvermarkungspunkten oder Bauwerken sind neue Trassenpläne zu erstellen.

Gleisnetzdaten:

Bei Änderungen an der Gleisgeometrie (7-Linien Modell) oder an Gleisvermarkungspunkten sind die Gleisnetzdaten im Format Verm.esn (*.tra, *.gra, *.kf) zur gleisgeometrischen Prüfung und im GNDEdit-Format (*.mdb-Schnittstelle zu AVANI) zu liefern.

Topographie:

Es ist ein abschließender Feldvergleich durchzuführen. Veränderungen der Topographie, insbesondere der Signale, Bahnsteige, Schächte, Böschungen, Brücken, Durchlässe sind einzumessen und in AVANI im Abbildungssystem DB_REF einzuarbeiten (AVANI-Job). Diese Leistungen dürfen nur durch Ingenieurbüros mit AVANI-Zugang ausgeführt werden.

Lichtraumdaten:

Es ist eine Lichtraummessung für den erweiterten Lichtraum durchzuführen und das Ergebnis der Auswertung mittels definierter Schnittstelle an die Lichtraumdatenbank zur Aktualisierung zu übergeben. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885. Informationen zum Themenbereich Lichtraum (u. a. Beschreibung der Schnittstelle) können auf folgender Seite abgerufen werden: <https://ipid.dbnetze.com/start>

0.5.3 Bauwerksdokumentation

Dokumentation

1. Der Auftraggeber benötigt für den Betrieb einer Verkehrsstation und eines Empfangsgebäudes eine das Gesamtvorhaben betreffende vollständige Dokumentation in deutscher Sprache. Diese Dokumentation muss so beschaffen sein, dass der Auftraggeber in der Lage ist, seinen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere denen nach EIGV, VV-Bau, VV-Bau-STE nachzukommen, Betrieb, Erhaltung und Instandhaltung / Instandsetzung durchzuführen. Das Vorliegen der Dokumentation ist aufgrund nationaler wie europarechtlicher Vorgaben, insbesondere der EIGV, VV-Bau, VV-Bau-STE Voraussetzung einer endgültigen Inbetriebnahme der fertiggestellten Anlage.
2. Angesichts der in Ziffer 1 dargestellten Bedeutung der Dokumentation für den Auftraggeber stellt das Beibringen der Unterlagen zur Bauakte eine wesentliche Hauptleistungspflicht des Auftragnehmers dar.
3. Der Umfang und die Art der unter Ziffer 1 genannten Dokumentation ergeben sich in technischer Hinsicht aus der Bauakte. Deren Aufbau und Zusammensetzung bestimmt sich nach der projektspezifischen Ablagestruktur (Anlage 3.6) sowie der Ril 813 und der TM 2017-03 - Neuveröffentlichung Ril 813.0104 „Dokumentationsvorgaben“. Die Dokumentation beinhaltet alle zur Erfüllung der Vorgaben gemäß Ziffer 1 notwendigen Unterlagen und Dokumente; sie beschreibt die Verkehrsstation oder das Empfangsgebäude in seiner tatsächlichen Ausführung und umfasst insbesondere Bestandspläne, Konstruktionszeichnungen, Genehmigungen, Zulassungsbescheide, Abnahmeprotokolle, Prüfzeugnisse, Konformitätserklärungen, Nachweise, Bedienungsanweisungen, Instandhaltungsvorgaben, etc.

Aus der projektspezifischen Ablagestruktur ist ersichtlich, welche Unterlagen von welchem Projektbeteiligten wann und in welcher Form beizubringen sind. Der Auftragnehmer hat sämtliche in der Ablagestruktur in die Verantwortung der Baufirma gelegten Unterlagen beizubringen, es sei denn, diese betreffen die Leistungen des Auftragnehmers nicht. Diese

Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob Leistungen oder Einheiten betroffen sind, die von dem Auftragnehmer selbst oder von seinen Nachunternehmern hergestellt wurden.

4. Der Auftragnehmer hat die von ihm beizubringenden Unterlagen zur Bauakte entsprechend der projektspezifischen Ablagestruktur unterteilt nach der „Bauakte Teil I“ und der „Bauakte Teil II“ zu übergeben.

Die Bauakte Teil II umfasst die Unterlagen, die zur Aufnahme der Nutzung einer Anlage zwingend erforderlich sind. Diese Unterlagen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens zwei Wochen vor der Fertigstellung und Herstellung der Funktionsfähigkeit einer (Teil-)Anlage vollständig zu übergeben. Ohne vollständige Übergabe, der vom Auftragnehmer für den Teil II der Bauakte zu liefernden Unterlagen gilt eine (Teil-) Anlage nicht als fertig gestellt.

Die Bauakte Teil I umfasst alle übrigen die Verkehrsstation bzw. das Empfangsgebäude betreffenden Unterlagen. Diese hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit dem Abnahmebegehren gemäß Ziffer 8.1 des Bauvertrages, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Abnahme, vollständig zu übergeben.

5. Zum Zeitpunkt der Übergabe müssen die vom Auftragnehmer für die Bauakte zu liefernden Unterlagen und Dokumente den aktuellen, tatsächlich vorhandenen Zustand aller Leistungen des Auftragnehmers beschreiben. Die Übereinstimmung der Dokumentation mit der Wirklichkeit ist in geeigneter Form schriftlich zu bescheinigen.

6. Der Auftragnehmer ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zur Bauakte zu liefernden Unterlagen und Dokumente allein verantwortlich, insbesondere hinsichtlich:

- Erfüllung der Anforderungen dieses Vertrages,
- anforderungs- und systemgerechter Konstruktion,
- rechnerischer Nachweise und Erprobungsberichte,
- Darstellungen hinsichtlich Zustands und technischer Ausführung,
- Eignung für Betrieb und Instandhaltung,
- Normenkonformität,
- Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik.

7. Die Übergabe, der vom Auftragnehmer für die Bauakte zu liefernden Unterlagen und Dokumente hat, einheitlich, vollständig und in der projektspezifischen Ablagestruktur sowie der Ril 813 und der TM 2017-03 - Neuveröffentlichung Ril 813.0104 „Dokumentationsvorgaben“ vorgegebenen Struktur und Form zu erfolgen. Die hierfür notwendigen Ordner, Datenträger, etc. hat der Auftragnehmer in der geforderten Qualität und vorgegebenen Erscheinung und Struktur (mit) zu liefern.

Die zu liefernden Unterlagen und Dokumente gehen einschließlich der mitzuliefernden Ordner, Datenträger etc. in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Bauakte einschließlich der vom Auftragnehmer hierzu gelieferten Bestandteile für Zwecke des Betriebs, die Erhaltung der Anlagen und andere interne betriebliche Zwecke zu gebrauchen, zu vervielfältigen und diese Vervielfältigungsstücke, auch in elektronischer Form innerhalb des DB-Konzerns zu verbreiten.

8. Dokumentation der TSI-Konformität:

Zur einheitlichen Dokumentation für alle Baumaßnahmen der Erneuerung oder Umrüstung an Anlagen der DB InfraGO AG – GB-Personenbahnhöfe ist seit dem 01.03.2020 die TSI-Checkliste DB InfraGO AG als verbindliches Arbeitsmittel anzuwenden. Ausgenommen sind anzeigefreie Baumaßnahmen nach Anlage 5 EIGV, die nicht zwingend TSI konform sein müssen.

Der Auftragnehmer Bau hat die TSI-Checkliste DB InfraGO AG beim Erbringen der Nachweise der TSI-Konformität anzuwenden.

Die Nachweise sind dem Bauüberwacher (BÜ) zu übergeben

Die TSI-Checkliste DB InfraGO AG wird dem AN Bau als Excel-Datei zur Verfügung gestellt.

Abnahme

1. Nach der Fertigstellung, dem Herstellen der Funktionsfähigkeit sowie der erfolgreichen Inbetriebnahme der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt die Abnahme (förmliche Abnahme) durch den Auftraggeber, wenn
 - die in den Protokollen der Abnahmeprüfungen, der technischen Abnahmen oder der Inbetriebnahme festgehaltenen, wesentlichen Mängel, Beanstandungen oder Restarbeiten abgearbeitet sind und der Auftragnehmer dies in geeigneter Form nachgewiesen hat;
 - sämtliche vom Auftragnehmer vor der Abnahme beizubringenden bzw. für den Auftraggeber vorzubereitenden öffentlichen Erlaubnisse, Abnahme- und Prüfbescheinigungen ohne Beanstandungen, Auflagen oder Vorbehalte vorliegen bzw. alle Beanstandungen, Auflagen oder Vorbehalte nachweislich und bestätigt erledigt, beseitigt oder erfüllt sind;
 - alle vom Auftragnehmer für die Bauakte, Teile I und II beizubringenden Unterlagen und Dokumente dem Auftraggeber übergeben sind.
2. Der Auftraggeber ist u.a. berechtigt, die Abnahme zu verweigern, wenn
 - die Leistungen nicht vollständig oder mit mehr als nur unwesentlichen Mängeln versehen sind, die die Inbetriebnahme oder den Betrieb ausschließen oder mehr als nur unwesentlich beeinträchtigen;
 - die in den Protokollen der Abnahmeprüfungen, der technischen Abnahmen oder Inbetriebnahme festgehaltenen Mängel, Beanstandungen und Restarbeiten nicht bis auf nur unwesentliche Reste abgearbeitet sind;
 - die vom Auftragnehmer zur Bauakte zu liefernden Unterlagen und Dokumente nicht, nicht vollständig oder richtig oder nicht in der in der Ablagestruktur vorgegebenen Art und Weise vorliegen;
 - Schutt, Müll, Verpackungsmaterial etc. nicht beseitigt sind;
 - Verschmutzungen im Leistungsbereich des Auftragnehmers oder im Leistungsbereich Dritter, verursacht durch den Auftragnehmer, nicht beseitigt sind,
 - erforderliche behördliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Abnahmen oder Prüfbescheinigungen nicht oder nicht ohne wesentliche Beanstandungen, Auflagen oder Vorbehalte vorliegen bzw. Beanstandungen, Auflagen oder Vorbehalte nicht nachweislich und bestätigt erledigt, beseitigt oder erfüllt sind,
 - die Baustelleneinrichtung noch nicht in allen wesentlichen Bereichen entfernt wurde.

Die Häufung von optischen Mängeln, Reinigungsmängeln oder unwesentlichen Mängeln steht einem wesentlichen Mangel gleich.

Einbehalt

Bis zur Vorlage der vollständigen und mangelfreien Unterlagen und Dokumente, die der Auftragnehmer hinsichtlich der Bauakte Teil I und II zu übergeben hat, steht dem Auftraggeber aufgrund der Wichtigkeit dieser Unterlagen für die endgültige Inbetriebnahme der Anlage unabhängig von der Möglichkeit, eine Abnahme aus diesem Grund zu verweigern, das Recht zu, 10 % der Netto-

Vertragswertes des Auftragnehmers, mindestens jedoch € 20.000,00 zinslos einzubehalten. Die Voraussetzungen für die Auszahlung dieses Einbehaltes hat der Auftragnehmer darzulegen und zu beweisen.

Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer das erstellte BIM-Modell. Die Modelle werden Vertragsbestandteil.

Der Auftragnehmer hat das vom Auftraggeber übergebene BIM-Modell ganzheitlich unter Berücksichtigung der erfolgten Bauleistung zu ergänzen und zum As-Built-Modell fortzuschreiben.

0.5.4 Bauzeitenplan

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.2 der BVB:

Der durch den Auftragnehmer zu erstellende Bauzeitenplan ist dem Auftraggeber 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung erstmals vorzulegen.

Der Bauzeitenplan muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Vorgangsname
2. Vertragsbeginn (Datum)
3. Vertragsende (Datum)
4. Vertragliche Zwischentermine (Datum)
5. Reihenfolge der Leistungen (gem. BVB)
6. Dauer der einzelnen Leistungen
7. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten der vertraglichen Leistungen
8. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten mit den Leistungen anderer Unternehmer
9. Sperrpausen sind zuzuordnen und technologisch detailliert darzustellen (Raster 24 Stunden)
10. Tägliche Arbeitszeit (Std./AT)
11. Anzahl Schichten pro Arbeitstag (im Notizfeld)
12. Kapazitäten Hinterlegung (im Notizenfeld oder Nutzung der Ressourcenplanung)
13. Detaillierte Angaben über den Ablauf gemäß den Einzelabschnitten des LV
14. Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben sind darzustellen (technisch nachvollziehbar)
15. Logistik ist technisch nachvollziehbar darzustellen
16. Abnahmezeiten sind zu berücksichtigen und auszuweisen
17. Zeiten für Baustelleneinrichtung und Räumung sind auszuweisen (gem. BVB)
18. Der Planlauf ist gem. den vertraglichen Regelungen auszuweisen und mit ausreichend Vorlauf zu berücksichtigen
19. Leistungsstand (im Feld „% abgeschlossen“)
20. Geplanter Mittelabflussplan der Vertragsleistung - zeitlich (monatlich) in der Gewerkestruktur des Leistungsverzeichnisses dargestellt

Der Auftragnehmer hat den Bauzeitenplan während der Vertragslaufzeit monatlich zu aktualisieren (Soll-Ist-Vergleich) und dem Auftraggeber zu übergeben.

Der Bauzeitenplan ist als Weg-Zeit-Diagramm und als GANTT-Diagramm zu erstellen. Die Unterlagen sind **3-fach in Papierform** und in digitaler Form zu liefern.

0.6 Baubeschreibung

0.6.1 Allgemeines

Im Rahmen der FABB-Projekte der DB InfraGO AG, Personenbahnhöfe soll die Verkehrsstation Westbevern modern, barrierefrei und kundenfreundlich umgebaut werden.

In Westbevern, einer Verkehrsstation der Kategorie 6 sind folgende Maßnahmen zu realisieren:

- Aufhöhung und Anpassung der Außenbahnsteige
- Anpassung der Zuwegungen an die neuen Bahnsteighöhen
- Neubau einer Aufzugsanlage
- Neubau einer Rampen- und Treppenanlage
- Anschluss der Einzelentwässerungen an das öffentliche Kanalnetz
- Rückbau einer Treppenanlage mit Einhausung
- Anpassung der Personenunterführung in den Anschlussbereichen Aufzug, Rampen- und Treppenanlage
- Erneuerung der Beleuchtungsanlagen Bahnsteig, Rampen- und Treppenanlage
- Erneuerung der Bahnsteigausstattungen und des Wegeleitsystems
- Rückbau von nicht mehr benötigten Ausrüstungsteilen: Beleuchtungsmaste, Kabelschächten etc.
- Anpassungsarbeiten der Gewerke LST / TK / DB Energie

Die Verkehrsstation wird unter der Berücksichtigung der RIL 813/ 804 in den Neubaubereichen vollständig barrierefrei ausgebaut.

0.6.2 Oberbau

Eine gleisgeometrische Prüfung ist durchgeführt worden mit dem Ergebnis, dass eine Gradientenoptimierung umzusetzen ist. Der Gleisoberbau Gleis 1/ 2 wird angepasst.

Gleis 2: Hebungen von 1 bis 7 cm / Seitwärts Verschiebungen von 0 bis 3 cm

Gleis 1: Hebungen von 0 bis 3 cm / seitwärts Verschiebungen von 0 bis 2 cm

Der Oberbau der Gleise wird wie folgt angepasst:

- Schienen alle 120 m trennen
- Temporäre Verbindung der Schienen über Baulaschen
- Einbringen von Gleisschotter
- Gleis durch Stopf- und Richtvorgänge in Gleissolllage und -höhenlage stopfen
- Anpassung der Schienenlänge durch Aus- und Einbau eines Gleisjoches
- Ausbau der Baulaschen, Schweißen der Schienen
- Schienen Schleifen
- Belastungsstopfgang

Der Oberbau Gleis wird durch Stopf- und Richtarbeiten der Gleissolllage und -höhenlage angepasst.

0.6.3 Tiefbau

0.6.3.1 Entwässerung

Das anfallende Regenwasser der Außenbahnsteige, der Rampen- und Treppenanlage, der Aufzugsanlage und des Zugangsbereiches Außenbahnsteig 1 wird in den vorhandenen Regenwasserkanal DN 400B der Abwasserbetriebe TEO AÖR unterhalb des Bahnweges direkt eingeleitet.

Die Entwässerung der Rampen- und Treppenanlage erfolgt über Kastenrinnen und Rohrleitungen in eine Wasserhebeanlage 1. Die Wasserhebeanlage 1 liegt südwestlich der Rampenanlage. Von einem Entspannungsschacht nach der Wasserhebeanlage wird die nachfolgende Entwässerungsleitung entlang der Rampenanlage geführt und in km 78,9+33 an die Entwässerung Außenbahnsteig 1 angeschlossen. Im weiteren Verlauf wird die Entwässerungsleitung mittels einer Gleisquerung, km 78,9+04 an die Entwässerung Außenbahnsteig 2 angeschlossen. An die Außenbahnsteig Entwässerung wird die Aufzugsentwässerung sowie die Vorplatzentwässerung Zugang zu Außenbahnsteig 1 angeschlossen.

Bestimmt durch die vorgegebene Tiefenlage der Gleisquerung muss eine weitere Wasserhebeanlage 2 angeordnet werden. Von der Wasserhebeanlage 2 wird die Druckrohrleitung an den Regenwasserkanal geführt. Die Druckrohrleitung wird direkt an den Entwässerungskanal angeschlossen.

0.6.3.2 Wasserhebeanlagen

Die Wasserhebeanlagen bestehen aus je 2 Tauchmotorpumpen in Nassaufstellung, die im Normalbetrieb alternierend geschaltet werden. Mit dieser Schaltung ist ein gleichmäßiger Betrieb aller Pumpen gewährleistet. Eine Pumpe fördert immer den komplett bemessenen Volumenstrom.

Übersteigt der Wasserstand im Schacht den festgelegten Schwellwert, schaltet sich die zweite Pumpe zeitverzögert zu und es laufen beide Pumpen gleichzeitig.

Die Pumpenschächte müssen gemäß DGUV Vorschrift 22 § 10 belüftet sein.

Ausstattungs-elemente für den Pumpenschacht sind

- Steuerschrank auf Fertigteilfundament
- Schachtdeckel mit Öffnungshilfe
- Lüftungsöffnungen
- Schachtleiter
- Schachtbeleuchtung
- Kabelleerrohre
 - 2x DN100 vom Steuerschrank zum Pumpenschacht
Lage oberhalb des tiefsten Zulaufes
 - 1x DN110 Hauptverteilung zum Steuerschrank
 - 1x DN110 Fernüberwachung Steuerschrank Gebäudeautomation
 - Alle Kabeleinführungen im Pumpenschacht müssen aus glatten KG-Rohren Übergängen bestehen

Alle Schachteinbauteile werden über eine im Steuerschrank befindliche Potenzialausgleichsschiene geerdet.

Zur Meldungsübertragung an die Gebäudeautomation sind im Steuerschrank potenzialfreie Kontakte vorzuhalten, damit Sammelstörmeldungen übermittelt werden können.

Aufgrund des vorhandenen Schichten- und Grundwassers ist der Pumpenschacht wasserdicht auszuführen.

Technische Angaben zur Wasserhebeanlage:

	Wasserhebeanlage 2 Außenbahnsteig 1	Wasserhebeanlage 1 Außenbahnsteig 2
Geodätische Förderhöhe [m]	1,95	5,68
Manometrische Förderhöhe [m]	3,07	7,80
Fördermenge [l/s]	22,63	5,55
Bauseitige Druckleitung [mm]	PE 100 SDR 17 (160x9,5) PN10	PE 100 SDR 17 (160x9,5) PN10
Schachtdruckrohrleitung	DN125	DN50
Länge bauseitige Druckleitung [m]	16,14	3,6
Medium	Regenwasser	Regenwasser
Mischwasserkanal (EX)	Nein	Nein
Pumpenschachtzugang [mm]	DN1500	DN1000
Zulaufhöhe [DHNN92]	51,42	48,29
Schachtabmessung Tiefe [m]	3,58	6,84
Schachtabmessung Ø [m]	2,0	1,5

0.6.3.3 Gleisquerungen

Die Gleisquerung der Entwässerungsleitung wird mit einem steuerbaren Rohrvortriebsverfahren gemäß Arbeitsblatt DWA-A 125, Dezember 2008, korrigierte Fassung 2020 und der RIL 836 hergestellt.

Es wird für die Gleisquerungen eine Start- und Zielbaugrube erstellt. Die Startbaugrube wird auf der östlichen Seite hinter dem Außenbahnsteig 1 erstellt. Die Größe der Startbaugrube sowie die Ausstattungselemente wie z.B. Größe des Pressenwiderlager, Anordnung der Steifenlagen, etc. werden nach dem gewählten Vortriebsverfahren vom Auftragnehmer festgelegt.

Für die Baugruben wird ein ausgesteifter Verbau nach statisch konstruktiven Erfordernissen nach Wahl des Auftragnehmers erstellt. Der Verbau ist wasserdicht auszuführen. Der Verbau ist nach der Erstellung der Gleisquerungen zu beseitigen.

Die Zielbaugrube liegt im Außenbahnsteig 2. Der Verbau der Zielbaugrube wird an den Verbau der Rampenanlage angeschlossen und liegt somit zwischen dem Gleislängsverbau und Rampenverbau. Daraus ergibt, dass die Gleisquerung vor/ mit der Herstellung des Außenbahnsteiges 2 verknüpft werden muss.

Die Entwässerungsrohrleitung wird in einem Mantelrohr DN 300, Material L235 verlegt. Der Hohlraum zwischen Mantel- und Medienrohr wird mit einer hydraulischen Suspension verfüllt.

Die Überdeckungshöhe zwischen der Schwellenoberkante und der Oberkante des Mantelrohres beträgt $\geq 1,50$ m.

0.6.4 Kabeltiefbau

Für die Neuverkabelung der Beleuchtungs-, TK-, LST- und DB Energie Anlagen ist eine Anpassung des Kabeltiefbaus erforderlich.

Die Bestandskabeltrassen werden im Bauzustand gesichert und in die neue Kabeltrasse eingebunden. Hierfür werden die Bestandskabel in Rohrhalschalen eingebunden.

Die Kabel der 50 Hz.-Planung für den Außenbahnsteig 2 werden in der Gleisquerung km 78,7+45 auf die westliche Seite geführt. Weiter im Bestandskabelkanal bis zum Schalthaus verlegt und von hier über eine neue Kabeltrassen entlang der Rampenanlage in den neuen Außenbahnsteig 2 verlegt.

Die Kabel der 50 Hz.-Planung für den Außenbahnsteig 1 werden in einem neuen Kabelkanal zum Übergabeschacht Außenbahnsteig 1 geführt. Der Kabelkanal wird an den Bestandsschacht vor dem Schalthaus 1/ 2-18 angeschlossen. Von diesem neuen Kabelkanal wird ein Abzweig zu den Bestandsschächten vor dem Stellwerk eingerichtet. Soweit es möglich ist, sollten die erdverlegten Bestandskabel in den neuen Kabelkanal verlegt werden.

In den Außenbahnsteigen sind Kabelschächte der Größe IV und V gemäß KT01 vorzusehen. Zwischen den Schächten wird eine Rohrtrasse 3x3 DN 110 gemäß KT03 verlegt. Die Rohrtrasse setzt sich aus neu verlegten Leerrohren und Bestandsleitungen in Rohrhalschalen zusammen.

Als Übergabeschacht vor den Außenbahnsteigen ist ein Schacht der Größe V zu errichten.

Die Anbindung der Beleuchtungsmaste, Fahrkartenautomaten, etc. wird mit Leerrohren DN50 realisiert.

Die Erdung der Oberleitungsmaste werden in Rohrhalschalen eingepackt. Sollte keine Erdung vorhanden sein, ist ein flexibles Leerrohr direkt bis zum Gleisschotter zu verlegen.

0.6.5 Außenbahnsteige

Die bestehenden Bahnsteighöhen werden angehoben. Die Nutz- und Baulänge der Außenbahnsteige bleibt erhalten.

Der Außenbahnsteig 2, ein ehemaliger Mittelbahnsteig wird in der Bahnsteigbreite reduziert.

Strecke (Betrieb)	Gleisnr. (Verkehr)	Systemhöhe (cm)	Bahnsteigbaulänge (m)	mittl. Bahn- steigbreite (m)	Bahn-Km Anfang Ende
2200	1	76,0	191,00	3,00	78,7+71 bis 78,9+61
2200	2	76,0	191,00	3,00	78,8+46 bis 78,9+61

Der Neubau der Außenbahnsteige erfolgt in konventioneller Bauweise mit EBA-zertifizierten Kantensteinen Typ BSK 21 (76,0 cm Einstiegshöhe). Die Kantensteine sind auf Ort beton Streifenfundamenten herzustellen. Unter den Fundamenten ist ein Bodenaustausch von d=40,0 cm vorzusehen. Auf der Oberfläche des Austauschbodens ist ein Verformungsmodul $E_{vd} \geq 50 \text{ MN/m}^2$ nachzuweisen.

Die Aufschüttung bzw. Hinterfüllung des Bahnsteiges erfolgt bis UK-Frostschutzschicht mit Böden der Frostempfindlichkeitsklasse F1 (GE, GW, GI, SE, SW, SI, GU, SU, GT, ST) nach DIN 18196.

Die Regelbreite des Bahnsteigs beträgt 3,0 m.

Im Bereich der Wetterschutzhäuser beträgt die Breite 5,50 m.

Die neue Bahnsteigoberfläche wird mit Betonsteinpflaster, anthrazit 30,0x30,0 cm gedeckt. Die Oberfläche ist rutschhemmend min. R11, tausalzbeständig sowie mit einer Tragfähigkeit von $> 5,0 \text{ kN/m}^2$ entsprechend der Ril 813.0201 Abschnitt 4 Bahnsteigbeläge herzustellen. Im Gefahrenbereich zwischen Leitstreifen und Abdeckstein wird die Bahnsteigoberfläche mit Bahnsteigbelag „Schraffur“ aus Rechteck- und Trapezplatten gemäß BLG 7602 hergestellt.

Die Querneigungen zur Bahnsteighinterkante besitzt eine Regelquerneigung von 2,0%. Das taktile Leitsystem wird gemäß den Anforderungen der Ril 813.0201 und DIN 32984 hergestellt.

Die Entwässerung des neuen Bahnsteige erfolgt mittels Entwässerungskastenrinnen, die über eine Entwässerungssystem, aus Leitungen und Schächten an den städtische Regenwasserkanal angeschlossen wird.

Entlang der Hinterkante der Außenbahnsteige werden in Teilbereichen z.B. vor dem ehemaligen Stellwerk, OLA-Mast im Bereich der neuen Zuwegrampe und den Wetterschutzhäusern zur Höhenabfangung Winkelstützwände gesetzt.

Entlang der restlichen Hinterkante der Außenbahnsteige erfolgt die Anordnung einer Betonsteinpflastereinfassung aus Betonborden, Berme und Böschung. Entlang der freien Bahnsteigkante wird ein Absperrgeländer auf Einzelfundamente DBGEL-S02/ S15 angeordnet. Im Bereich der Winkelstützwände erfolgt die Befestigung des Absperrgeländers auf den Winkelstützwänden, DBGEL S02/ S10.

An den Bahnsteigenden wird das Absperrgeländer mit integrierter Toranlage an den BSK-Elementen befestigt.

An den Bahnsteigenden werden Dienstwegtreppen aus Stahl mit einem Geländer angeordnet.

0.6.5.1 Winkelstützwände

Die Regelwinkelstützwände sind L-Stützwände aus Betonfertigteilen mit eine Wanddicke von 0,25 m. Die Höhe der Winkelstützwände variiert je nach Höhengsprung der Geländeoberflächen.

Im Bereich der Zuwegung Rampenanlage Außenbahnsteig 1 wird eine T-Winkelstützwand aus Ort beton nach statisch und konstruktiven Erfordernissen erstellt. Auf dieser Stützwand muss ein Beleuchtungsmast H=6,0 m befestigt werden. Breite der Stützwand b=0,40 m.

Details und Betongüten sind den beigelegten anlagen zu entnehmen.

0.6.5.2 Vorplatz und Zuwegungen zum Außenbahnsteig 1

Um von der Bestandsebene des Vorplatzes Empfangsgebäude Außenbahnsteig 1 auf neue Außenbahnsteigebene zu gelangen, wird eine Rampenanlage und eine Zuwegung mittels zwei Blockstufen, Steigungsverhältnis 15,6/30 cm, verlegt im Mörtelbett vorgesehen. Die Blockstufen werden durch Winkelstützwände eingefasst. Ein Handlauf wird an das Absturzeländer Außenbahnsteig integriert.

Die Rampenanlage wird über ein Podest an den Außenbahnsteig angeschlossen.

Rampenanlage und Podest wird mittels geraden und geneigten Winkelstützwänden hergestellt.

Nachstehend die Hauptparameter:

- Lichte Weite zwischen den Wänden: 2,40 m
- Rampenneigung: 6,0%
- Zwischenpodestneigung: 0,59%

Der Belag wird analog dem Außenbahnsteig hergestellt.

Auf den Winkelstützwänden wird ein Absperrgeländer gemäß DBGEL-S02/ S10 eingebaut. Das Absperrgeländer ist der Rampenneigung anzupassen. Die Rampenanlage wird mit einem Handlauf gemäß DBGEL-S25 ausgestattet.

Der entstehende Vorplatz zwischen Bestandstreppenanlage, Empfangsgebäude und Außenbahnsteig wird neugestaltet und mit einer Entwässerung an die Außenbahnsteigentwässerung angeschlossen.

0.6.6 Wetterschutzhäuser

Die Wetterschutzhäuser zwei je Außenbahnsteige werden rückgebaut, zwischengelagert und wieder aufgebaut. Fehlende Seitenwände Einbauteile werden ergänzt. Die Fundamente werden ausgebaut und entsorgt.

Am Außenbahnsteig 2 haben die Wetterschutzhäuser eine Regelbreite von 1,50 m.

Am Außenbahnsteig 1 haben die Wetterschutzhäuser eine Regelbreite von 0,90 m. Diese entspricht nicht der Regelbreite. Die Wetterschutzhäuser werden in einem weiteren Programm in den folgen den Jahren erneuert.

Die Fundamente werden erneuert nach dem 3-feldrigen Grundmodul, WSH 03.

0.6.7 Wegeleit- und Informationssystem

Für die Beschilderung sind die Ril 813.03, die Ril 513 und das entsprechende Ausstattungshandbuch zu beachten. Die Ausstattung ist gemäß Ausstattungshandbuch für die Bahnhofskategorie 6 herzustellen. Die Außenbahnsteige sind entsprechend dem Ausstattungskatalog und dem Design Manuel der DB InfraGO AG, Personenbahnhöfe mit folgendem Wegeleitsystem auszustatten:

- Bahnhofsnamensschilder
- Gleisbeschilderung
- Richtungsschilder
- Warnschilder

Die Lage der Elemente des Wegeleitsystems ist dem Ausstattungsplan in der Anlage 3.3 zu entnehmen.

0.6.8 Bahnsteigausstattung

Die vorhandene Bahnsteigausstattung ist rückzubauen und zu entsorgen.

Die neue Bahnsteigausstattung wird gemäß der Angabe des Bahnhofsmanagements Münster im Ausstattungsplan dargestellt, siehe Anlage 3.3. Die detaillierte Reinzeichnung / Gestaltung der vorbereiteten statischen Beschilderung erfolgt durch den Auftragnehmer für die Wegeleit- und Informationssysteme.

0.6.9 Ingenieurbauten

0.6.9.1 Maschinentechnische Anlagen, Fördertechnik und Mundhaus

Um zukünftig einen hindernisfreien Weg von der Personenunterführung auf den Außenbahnsteig 1 zu gewährleisten, wird am östlichen Ende der Personenunterführung eine Aufzugsanlage angeordnet.

Der Aufzug ist als Durchlader geplant.

Die Maschinentechnische Anlagen, Fördertechnik und Mundhaus werden durch einen separaten Planer erstellt. Die Leistungen der maschinentechnischen Anlagen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Vergabeunterlagen und werden nachfolgend nur nachrichtlich erwähnt. Die Aufzugsplanung ist als Schnittstelle zur Aufzugsunterfahrt abzustimmen und zu berücksichtigen.

Es wird die Errichtung einer Aufzugsanlage mit Teleskopschiebtüren vorgesehen. Die Größe des Aufzuges wird mit den Kabinenabmessungen gem. Ril 813.0202 mit Länge x Breite = 1,10 x 2,10 m bei einer Höhe von 2,20 m im Lichten festgelegt. Die Abmessungen der Türen betragen Breite x Höhe = 1,00 m x 2,10 m.

0.6.9.2 Aufzugsanlage Schachtbauwerk

Die PU-Wände und der Boden sind verfließt. Vor der PU-Wand liegt der Pumpensumpf.

Für den Einbau/ Anschluss der Aufzugsanlage wird die PU-Wand einschließlich der Deckenplatte, b= 30 cm ausgebaut. Der Bereich der Durchbruchstelle wird den gegebenen Verhältnissen angepasst. Zur Stützung der vorhandenen Deckenplatte wird ein Überzug auf zwei Stützen erstellt und mit der Bestandsdecke/ -wand verbunden.

Die Schachtunterfahrt für die Aufzugsanlage ist in Ortbetonbauweise zu erstellen. Die lichten Abmessungen betragen 2,20x2,70 m. Die lichte Tiefe beträgt 1,40 m von OK PU-Belag. Die Sohlplatte hat eine Abmessung von 2,90x3,40x0,50 m. Die Dicke der Schachtwände ist zweigeteilt, von der Sohle gemessen

- 4,20 m, d= 35 cm darüber
- 1,64 m; d= 30 cm

Zum bündigen Abschluss der Sockelverkleidung wird eine Abschalung von 33,0 x1,5 cm am oberen äußeren Ende der Schachtwand erstellt, siehe Baustandardzeichnung Mfa SG11.

In der Bodenplatte ist ein Pumpensumpf mit Gitterrostabdeckung angeordnet.

Vor dem Eingangs- und Maschinenbereich sind Entwässerungsrinnen angeordnet. Diese werden an die neue Außenbahnsteig angeschlossen.

Die Baustoffe sind aus den Plänen der Anlage 3.3 ersichtlich.

Baubeihelfe

Zur Herstellung der Aufzugsanlage wird ein ausgesteifter Verbau nach statisch konstruktiven Erfordernissen nach Wahl des Auftragnehmers erstellt. Der Verbau muss an die Bestands-PU angeschlossen werden. Die Aussteifungslagen sind an den Arbeitsfugen auszurichten. Der Verbau ist wasserdicht auszuführen. Der Verbau ist nach der Erstellung des Aufzugs zu beseitigen.

Die PU-Sohle ist nach Wahl des Auftragnehmers mit einer Unterfangung zu sichern.

Unter der Aufzugssohle ist ein Bodenaustausch von $\geq 0,50$ m vorzusehen.

Wasserhaltung

Das Schichten- und Grundwasser ist $\geq 0,50$ m unter der Arbeits- und Gründungsebene abzusenken. Die Wasserhaltungsanlage ist für diese Bausituation auszulegen.

Erdung

Es sind sämtliche Massivbauteile mit einer inneren Erdung nach Modul 997.02 und analog den Regelzeichnung für Verbindungsbauwerke VE03 1 zu versehen. Ebenso sind alle stählernen Bauteile mit Erdungsanschlüssen auszustatten.

Für die Erdungsanlage ist ein gesonderter Erdungsplan zu erstellen.

Personenunterführung und Pumpensumpf vor der neuen Aufzug in der Bestands-PU

Die Pumpe wird ausgebaut und gewartet. Der Pumpenschacht wird gesäubert. Die Kabel- und Druckrohrleitungsführung wird in den Wänden der Aufzugsanlage nach oben geführt. Die Kabel- und Druckrohrleitung wird an die Bestandsleitungen angeschlossen.

Der Pumpensumpf erhält ein neuen auspflasterbaren Schachtdeckel. Der Bodenbelag einschließlich Estrich wird vor dem Wanddurchbruch aufgenommen. Ein neuer Schachtdeckel analog dem Systemprinzip INVISA-TOP, Schachtrahmen-Deckelkonstruktion mit Entwässerungsschlitz wird eingebaut.

Der Boden- und Wandbelag der Personenunterführung wird in den Baubereichen wiederhergestellt.

Die neu zu liefernden Wand- und Bodenfliesen sind dem Bestandsfliesen in Farbe und Größe anzupassen. Die neuen Bodenfliesen weisen eine Rutschhemmung von min. R11 auf, Zone 2 unbewitterte Außenzone, Übergangsbereiche.

0.6.9.3 Rampen- und Treppenanlage

Um zukünftig einen hindernisfreien Weg von der Personenunterführung auf den Außenbahnsteig 2 zu gewährleisten, wird westlichen in den Außenbahnsteigbereich zunächst eine Treppenanlage und direkt im Anschluss eine Rampenanlage angeordnet.

Die Bestandstreppenanlage mit Einhausung aus Stahlbeton wird rückgebaut.

Für den Einbau/ Anschluss der Treppen- und Rampenanlage wird die Öffnung in der PU-Wand für das Trogbauwerk erweitert, Rückbau der PU-Wand einschließlich der Deckenplatte, b= 30 cm. Der Bereich der vorhandenen Öffnung und die Durchbruchstelle wird den gegebenen Verhältnissen angepasst. Zur Stützung der vorhandenen Deckenplatte wird ein Überzug gelagert auf drei Stützen erstellt und mit der Bestandsdecke/-wand verbunden.

Leerrohre/ Durchbrüche für die 50 Hz.-Planung werden in den Wänden verlegt.

Rampenanlage

Als Rampenanlage wird ein U-förmiges Trogbauwerk errichtet. Die Oberfläche der Sohlplatte wird beidseitig mit 1% zur Achse geneigt. In der Achse wird eine Rinne b=0,40 m ausgebildet.

Das Trogbauwerk wird bis auf Bahnsteighöhe geführt. Das Abschlusspodest endet auf Bahnsteighöhe. Das Podest wird mit Winkelstützwänden eingefasst.

Nachstehend die Hauptparameter:

- Lichte Weite zwischen den Wänden: 2,70 m
- Rampenneigung: 6,0%
- Zwischenpodestneigung: 2,0%
- Sohle: 0,50 m
- Wände: 0,50/ 0,25 m

Belag

Der Bodenaufbau der Rampenanlage erfolgt als gebundene Pflasterdecke.

Bodenaufbau:

- 40 mm Betonwerkstein, 300x300 mm anthrazit/ Bodenindikatoren weiß
- Haftvermittler
- 80 mm Bettungsschicht mineralisch
- Abdichtung analog RIL 804.6101, Abs 4
- Untergrundvorbereitung

Im mittigen Bereich der Trogsohle in der profilierten Rinne, B/T=400/ 60 mm wird eine Sickerschicht aus kunstharzgebundenen Einkornbeton eingebaut und mit einem Geotextil abgedeckt.

Die Treppenanlage wird mit Keilstufen aus Betonwerkstein anthrazit LVR-Wert $\leq 11,3$ mit integrierter Kantenmarkierung weiß LVR-Wert ≥ 50 in einem Mörtelbett aus Zementmörtel belegt. Das

Zwischenpodest, der Antritt- und Austrittsbereich sowie die Fegerinnen werden mit Bodenplatten versehen.

Entwässerung

Die Rampenanlage entwässert über Flachrinnen NW 100, B/H=13,5/6cm. Die Flachrinnen sind an eine Entwässerungsleitung DN 160 unterhalb der Trogsohle angeschlossen. Vor dem Anschluss zur Personenunterführung wird eine Kastenrinne im Tiefpunkt angeordnet. Diese Kastenrinne nimmt ebenfalls das anfallende Sickerwasser der Belagsfläche des Troges auf. Die Entwässerungsleitungen werden an die in der Sohle integrierten Schächte angeschlossen. Vom letzten Entwässerungsschacht wird das Regenwasser in die Wasserhebeanlage 1 abgeleitet.

Fußgängerübergang Rampenanlage

Die Stadt Telgte errichtet über der Rampenanlage ein Fußgängerübergang als direkte Verbindung zur Park + Ride-Anlage. Der Überbau wird in die Trogwände integriert. Zur Aufnahme und Sicherung des Bodenbelages werden beidseitig Aufkantungen B/H= 0,25/ 0,26 m hergestellt. Durch den Überbau wird ein Leerrohr DN110 verlegt. Für die Anbindung an das taktile Leitsystem wird ein

Nachstehend die Hauptparameter:

- Lichte Weite zwischen den Aufkantungen: 3,00 m
- Überbauplatte: 0,50 m
- Lichte Höhe über Bodenbelage Rampe: $\geq 2,83$ m

Belagsaufbau gemäß ZTV-Ing Dicht 22

- 40 mm Betonwerkstein, 300x300 mm anthrazit/ Bodenindikatoren weiß
- Haftvermittler
- 80 mm Bettungsschicht mineralisch
- Geotextil
- Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff
- Grundierung oder Kratzspachtelung

Treppenanlage

Als Treppenanlage wird ein L-förmiges Bauwerk mit Anschluss der Sohlplatte an die Trogwand errichtet. Die Treppenanlage erhält zwei Treppenläufe mit einem Zwischenpodest. Beidseitig des Treppenlaufes wird eine Fegerinne angeordnet.

Nachstehend die Hauptparameter:

- Lichte Weite zwischen den Wänden: 2,58 m
- Lichte Weite zwischen den Handläufen: 2,30 m
- Breite der Fegerinnen: 0,14 m
- Steigungsverhältnis: 16,2/ 30 cm
- Treppenstufenneigung: 2,0%
- Zwischenpodestneigung: 2,0%
- Sohle: 0,50 / 0,30 m
- Wände: 0,50/ 0,25 m

Belag Treppenanlage

Die Ausbau der Treppenanlage erfolgt mit Keilstufen aus Beton bzw. Betonwerkstein, anthrazit LRV-Wert $\leq 11,3$ mit integrierter Kantenmarkierung weiß LRV-Wert ≥ 50 in einem Mörtelbett aus Zementmörtel DIN V 18850 NM III, DIN EN 998-2: G-M10.

Die Podeste und Fegerinnen werden mit 40 mm Betonwerkstein, 300x300 mm anthrazit/ Bodenindikatoren weiß im vorbeschriebenen Zementmörtel verlegt.

Abdichtung

Die Bauwerke erhalten eine Abdichtung mit außenliegenden Elastomerfugenbänder, Raum- und Arbeitsfugen. Welche an die Raumfugenbänder zum Bestandsbauwerk angeschlossen sind.

Eine Abdichtungsanschluss zu den Bestandswänden und der Bestandsdecke wird hergestellt.

Entwässerung

Die Treppenanlage entwässert über eine Kastenrinne NW100, B/H=13,5/25 cm am Treppenantritt vor der PU. Die Entwässerungsleitung wird über die Entwässerungsleitung Trogbauwerk an die Wasserhebeanlage 1 angeschlossen.

Am Treppenaustritt wird eine Flachrinne NW100, B/H=13,5/6 cm angeordnet. Die Rinne wird an die Außenbahnsteigentwässerung angeschlossen.

Baubeihelfe

Zur Herstellung der Rampen- und Treppenanlage wird ein ausgesteifter Verbau nach statisch konstruktiven Erfordernissen nach Wahl des Auftragnehmers erstellt. Der Verbau muss an die PU angeschlossen werden. Die Aussteifungslagen sind an den Arbeitsfugen auszurichten. Der Verbau ist wasserdicht auszuführen. Der Verbau ist nach der Erstellung der Bauwerke auf der Geländeseite zu beseitigen. Auf der Außenbahnsteig zugewandten Seite ist der Verbau zu kürzen und im Boden zu belassen.

Die PU-Sohle ist nach Wahl des Auftragnehmers mit einer Unterfangung zu sichern.

Unter der Rampen- und Treppensohle ist ein Bodenaustausch von mindestens 0,50 m vorzusehen.

Wasserhaltung

Das Schichten- und Grundwasser ist $\geq 0,50$ m unter der Arbeits- und Gründungsebene abzusenken. Die Wasserhaltungsanlage ist für diese Bausituation auszulegen.

Erdung

Es sind sämtliche Massivbauteile mit einer inneren Erdung nach Modul 997.02 und analog den Regelzeichnung für Verbindungsbauwerke VE03 1 zu versehen. Ebenso sind alle stählernen Bauteile mit Erdungsanschlüssen auszustatten.

Für die Erdungsanlage Rampenanlage ist je Abschnitt gesonderter Erdungsplan zu erstellen.

Für die Erdungsanlage Treppenanlage ist eine Erdungsplan zu erstellen.

Absturzsiherung

Als Absturzsiherung ist auf den Rampen- und Treppenwänden sowie auf dem Fußgängerübergang ein Füllstabgeländer gemäß DBGEL-S01/ S10/ S23/ S24 mit einer Höhe von 1,0 m einzubauen.

Ausstattung

An den Wänden der Rampen- und Treppenanlage wird ein Handlaufsystem gemäß DBGEL-S27/ S25 befestigt.

Auf den Wänden der Rampen- und Treppenanlage wird ein Graffitischutzsystem aufgetragen.

Die Rampen- und Treppenanlage wird in das Wegeleitsystem eingebunden.

Personenunterführung

Der Boden- und Wandbelag der Personenunterführung wird in den Baubereichen wiederhergestellt.

Die neu zu liefernden Wand- und Bodenfliesen sind dem Bestandsfliesen in Farbe und Größe anzupassen. Die neuen Bodenfliesen weisen eine Rutschhemmung von min. R11 auf, Zone 2 unbewitterte Außenzone, Übergangsbereiche.

0.6.10 Anlage der Leit- und Sicherheitstechnik

Anlagen der Leit- und Sicherheitstechnik liegen in den Außenbahnsteigen. Die Leitungen bleiben im Bestand erhalten. Bestandskabelpläne liegen nicht vor. Vor Beginn der Arbeiten sind Suchschachtungen zur Lagebestimmung durchzuführen. Die vorh. Kabellagen werden in den Bauphasen gegen Beschädigung gesichert und in Halbschalenrohre verlegt und in die neue Kabeltrasse eingebunden.

Die Anweisungen der Fachbeauftragten-LST sind zu befolgen.

0.6.11 Anlagen der Telekommunikation

Die vorhandenen Anlagen

- Fahrkartenautomaten
- DAS

werden rückgebaut zwischengelagert und wieder aufgebaut.

Der Rück- und Wiederaufbau der ELA-Anlage wird durch einen AN_{ELA} realisiert. Abstimmungen sind zu treffen.

Die vorh. Kabellagen werden in den Bauphasen gegen Beschädigung gesichert und in Halbschalenrohre verlegt und in die neue Kabeltrasse eingebunden.

Die Anweisungen der Fachbeauftragten-DB-Telekommunikation sind zu befolgen.

0.6.12 Elektrotechnische Anlagen für Licht- und Kraftstrom

Die bestehende Beleuchtungsanlage ist vollständig zurückzubauen.

Die Gründungskörper für die Beleuchtungsmasten sind gemäß dem Regeleinbau 3 EII 20.20.02 außerhalb des Bahnsteigbelages herzustellen. Die Beleuchtungsmaste, Lichtpunkthöhe $\leq 6,0\text{m}$, sind in den Gründungskörper zu erstellen und befestigen. An den Beleuchtungspunkten mit zwei Mastleuchten ist ein Beleuchtungsmast mit einem 2-türigem Erdungsstück vorzusehen.

Kabelleerrohre sind in der Rampenwand zur Treppenanlage einzuziehen.

Zur Beleuchtung der Rampen- und Treppenanlage wird auf der Rampenwand eine Sonderkonstruktion zur Befestigung des Beleuchtungsmastes vorgesehen.

Zur Beleuchtung des Außenbahnsteiges 1 und der Rampenanlage Vorplatz wird auf der T-Winkelstützwand eine Beleuchtungsmast nach 2 EII 20.01.02 befestigt.

0.6.13 Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom, Oberleitung

Die Oberleitungsanlagen bleiben im Bestand erhalten. Sie sind während der Bauphasen gegen Beschädigung zu sichern.

Als Sicherungsmaßnahme werden die Oberleitungsmaste 78-26 und 78-28 durch eine messtechnische Überwachung gesichert. Die Messpunkte sind mit den Fachbeauftragten-OLA abzustimmen. Die Dauer der Messungen wird auf zunächst für 35 Tage angesetzt. Die endgültige Dauer und mögliche

zusätzliche Maßnahmen werden in Abstimmung mit den Fachbeauftragten-OLA während der Bauzeit festgelegt.

Für die direkte Erdung der Oberleitungsanlage werden neue Leerrohre direkt zum Gleis verlegt.

0.6.14 Sonstige Anlagen der Ausrüstung

0.6.14.1 Elektroakustische Beschallungsanlage

Die vorhandenen Lautsprechertypen sowie die sich aus der Umgestaltung ergebenden neuen Mast- und damit Beschallungspositionen wurden im Vorfeld hinsichtlich ihrer Tauglichkeit geprüft und als grundsätzlich verwendbar eingestuft. Somit ist eine Wiederverwendung der bestehenden Komponenten unter Berücksichtigung der erforderlichen Anpassungen vorgesehen.

Hierzu sind die vorhandenen Komponenten im Rahmen der Maßnahme fachgerecht zu demontieren, zwischenzulagern und an den angepassten Positionen erneut zu montieren.

Die Leistungen sind unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik, der einschlägigen DIN-, DIN-EN- und VDE-Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der geltenden Richtlinien der DB und des EBA auszuführen.

Die Leistungen sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des Eisenbahnbetriebs sowie in enger Abstimmung mit der Gesamtmaßnahme und den übrigen beteiligten Gewerken auszuführen.

0.6.15 Reisendenführung

Vor und während der Bauzeiten ist am jeweiligen Außenbahnsteig ein durchgehender Haltausfall. Um zum SEV zu gelangen, wird eine Reisendenführung durch den Auftragnehmer aufgebaut.

In der Bauphase Herstellung der Rampenanlage wird eine Behelfsbrücke für Fußgänger über den Baugrubenverbau in Verlängerung des jetzigen Zuweges verlegt. Durch die Behelfsbrücke wird eine sichere und kurze Zugänglichkeit zum Aussenbahnsteig 2 gewährleistet. Dafür wird der Zuweg um bis zu 50 cm mit einer Schottertragschicht auf die Höhe der Behelfsbrücke ergänzt.